Tote soll man ruhen lassen … Verbote und Strafen zur Sicherung von Gräbern am Beispiel von Inschriften aus Ephesos*

Kaja Harter-Uibopuu

Unter den Städten, aus denen Inschriften mit Verboten und Strafen zur Sicherung von Gräbern bekannt sind, nimmt Ephesos aus mehreren Gründen eine Sonderstellung ein. Zunächst ist dabei die Zahl der Texte hervorzuheben: aus Ephesos und den Komen des Umlandes stammen etwa 280 Inschriften, die rechtlich relevante Informationen enthalten.[1] Die Texte zeigen – wie auch in den anderen Städten Kleinasiens – Klauseln, die bestimmte Handlungen verbieten, welche das Grab im weitesten Sinne schädigen könnten.[2] Dazu gehören etwa die unberechtigte Bestattung von Personen, die Veräußerung der Grabstätte, oder auch die Öffnung des Grabes zu anderen Zwecken. Empfänger von Strafzahlungen bei Vergehen gegen diese Vorschriften waren im Normalfall die Stadt, eines ihrer Heiligtümer, der *fiscus* oder andere Organisationen wie private Vereine oder Handwerkergilden. Weitere Besonderheiten der ephesischen Grabinschriften sind die Vielfalt des Formulars sowie der römische Einfluss, die die Stellung der Stadt als Zentrum der Provinz widerspiegeln. Nicht zuletzt stellt auch die Menge an lateinischen Grabinschriften, von denen etwa ein Viertel Bestimmungen zu Grabmulten enthält, eine Eigentümlichkeit der ionischen Metropole dar.[3]

Im vorliegenden Beitrag kann nur ein kurzer einführender Einblick in den komplexen Befund der ephesischen Inschriften zum Grabrecht gegeben werden.[4] Überlegungen zum Erwerb und zur Errichtung von Gräbern bilden dabei einen ersten Schwerpunkt. Weiters werden die wichtigsten Gruppen von Verboten und die angedrohten Strafen sowie die Möglichkeiten der Vollstreckung vorgestellt.

Erwerb und Errichtung von Gräbern

Während sich unter den Verboten, die in den ephesischen Grabinschriften ausgesprochen werden, an prominenter Stelle Verkaufs- oder Kaufverbote finden, sind erstaunlicherweise umgekehrt keine positiven Hinweise auf den entgeltlichen Erwerb einer Grabstätte erhalten. Die Publikation der Bestätigung des rechtmäßigen Kaufes einer Grabstätte spielt in Ephesos keine Rolle.[5] Regelmäßig findet sich eine Angabe

* Die Forschungen zu diesem Beitrag werden vom österreichischen Forschungsfonds FWF im Rahmen des Projekts „Funerary Fines in Greco-Roman Asia Minor“ unterstützt. Austrian Science Fund (FWF): [P22621]. Dabei werden die Grabinschriften Mysiens, der Troas, Ioniens und Kariens unter dem Aspekt der Umstände der Errichtung des Grabes, der Verbote, der verhängten Strafsummen und der Empfänger der Strafgelder erfasst, kommentiert und analysiert. In Folge sollen die Untersuchungen auch auf die Grabinschriften Lykiens, Pisidiens und Lydiens ausgedehnt werden. An dieser Stelle sei den Mitarbeiterinnen des Projekts, A. Rockenbauer, V. Scheibelreiter-Gail und K. Wiedergut für zahlreiche Anregungen und hilfreiche Daten herzlich gedankt. Ebenso bin ich der Kleinasiatischen Kommission an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, namentlich Herrn G. Rehrenböck und Herrn J. Fischer zu Dank verpflichtet, die mir Zugang zur umfangreichen Schedensammlung und zu den Skizzenbüchern ermöglichten.

1 Im vorliegenden Beitrag werden die Grabinschriften aus der Stadt Ephesos selbst, sowie aus den ihr zugehörenden Siedlungen im Kaystrostal zur Untersuchung herangezogen, darüber hinaus werden auch die Inschriften aus Metropolis und Hypaipa erfasst.

2 Dazu ist allerdings festzuhalten, dass es durchaus auch *poleis* gab, in denen unter den zahlreich erhaltenen Grabinschriften keine Verbote und Strafen nachgewiesen werden können. Erythrai, Lebedos oder Phokaia sind nur einige Beispiele dafür. Generell scheint dieses Phänomen vor allem in Ionien aufzutreten, während in den Städten Kariens, Mysiens und der Troas kaum ein Verzicht auf Strafklauseln belegt ist.

3 I.Ephesos 2200A; 2238; 2239; 2318 (CIL III 6084 – ILS 8244, mit dem Verbot, den Sarkophag oder die Inschrift zu beseitigen, Z. 3–4); 3862 (mit Bestattungsverbot und Strafzahlung an den *fiscus* Z. 5–7); Knibbe – Engelmann – Iplikcioglu,137 Nr. 40 (mit Bestattungsverbot, Z. 5).

4 Detaillierte Studien werden der Publikation der Ergebnisse des Forschungsprojektes zu entnehmen sein.

5 Im Unterschied dazu rückt etwa in Smyrna die Versicherung der Grabinhaber, das Grab rechtmäßig durch Kauf erworben zu haben, deutlich in den Mittelpunkt des Interesses, Harter-Uibopuu 2010.

des Grabinhabers unter Verwendung des Verbs εἶναι mit einem *genitivus possessionis*, die allerdings nicht eindeutig als Hinweis auf das Eigentum am Grab gedeutet werden kann: αὕτη ἡ σορός ἐστιν Αὐρηλίου Ἡρακλᾶ καὶ Κλαυδίας Εὐτυχιανῆς καὶ τέκνου αὐτῶν ζῶσιν.[6] Die zahlreichen Nennungen mehrerer Personen (Grableger, Ehefrau, Kinder oder andere Verwandte) weisen wohl eher darauf hin, dass das Ziel der Angabe nicht die Bestätigung des Eigentums sondern vielmehr die Angabe derjenigen Personen war, die in dem Grab bestattet waren oder bestattet werden sollten. „Dies ist das Grab des …" ist also im Griechischen wohl juristisch ebenso untechnisch aufzufassen wie vielfach im modernen deutschen Sprachgebrauch.[7] Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass auch in Ephesos wie in den anderen kleinasiatischen Städten Gräber ge- und verkauft wurden, lediglich die Hervorhebung des Rechtsgeschäftes auf den Grabinschriften selbst entfiel. Die Tatsache, dass Kauf und Verkauf eines Grabes grundsätzlich möglich waren, belegen die zahlreichen Verbotsklauseln, die ἀπαλλοτριῶσαι, ἐξαλλοτριῶσαι, πωλῆσαι und ganz allgemein ἀποδοῦναι verbieten.[8]

Die Abtretung und Übertragung von Rechten am Grab, also die συγχώρησις oder ἐκχώρησις, sind in Ephesos besser belegt.[9] Prinzipiell ist das Verb συγχωρεῖν mehrdeutig, bei Preisigke findet sich dazu „einverstanden sein; ein rechtsverbindliches Zugeständnis erteilen; Zuerkennung, aber auch Abtretung eines Besitzes".[10] Jedenfalls scheint es in den Grabinschriften meist um die Erlaubnis zu gehen, eine Bestattung in einem bestimmten Grab vornehmen zu können, ohne damit gegen eventuelle Einschränkungen zu verstoßen. Ein erstes Beispiel dazu ist die Inschrift I.Ephesos 1656, in der T. Flavios Kosmos kurz und bündig mitteilt, dass er einen Teil seines Grabes an Tatia abgetreten hat, ihr also das Recht auf Bestattung – und damit die vollen Nutzungsrechte am Grund – übertragen hat.[11]

I.Ephesos 1656

Τίτος Φλάβιος Κόσμος
ἐξεχώρησα τόπον
μνημίου πρὸς τὸ ἀ-
γορανόμιν Τατιάδι
[Ἀπ]ελλᾶδος, ὃ ἐγὼ
[ᾠκ]οδόμησα ἰδίῳ
[τέκ]νῳ καὶ αὐτῇ καὶ
[ἄλλ]ῳ ἐνὶ ᾧ ἂν ἐγὼ βο-
[υλη]θῶ· ζῇ.

---

6 I.Ephesos 2223 (Sarkophag aus bläulichem Marmor von der Damianos-Stoa, keine genauere Datierung, möglicherweise verweisen die Namen der ersten Inschrift auf das beginnende 3. Jh. n. Chr.). Der Sarkophag, auf dem sich diese Inschrift befindet, wurde in späterer Zeit wiederverwendet, wobei auch die späteren Grableger entsprechende Inschriften anbrachten. Auffallend ist, dass bereits die erste Wiederverwendung in christlicher Zeit stattfand, wie die Einfügung des Christogramms auf der Inschrift zeigt: (I) αὕτη ἡ σορός ἐστὶν Αὐρηλίου Ἡρακλᾶ καὶ Κλαυδίας Εὐτυχιανῆς καὶ τέκνου αὐτῶν· ζῶσιν. | (II) <Α (Χρ) Ω· αὕτη ἐστὶν σορὸς Αυρ(ηλίου) Τυχικοῦ καὶ γυναικὸς καὶ τέκνοις ζώντων. | (III) ☩ αὕτη ἡ σορός ἐστιν Τρύφωνος βενεφ(ικιαρίου) ☩. | (IV) ☩ αὕτη ἡ σωρὸς διαφέρι Τιμοθέου γερεοῦ Σικελοῦ | καὶ τέκνω αὐτοῦ ζώντων (I) ☩ *Dies ist der Sarkophag des Aurelius Heraklas und der Claudia Eutychiane und ihres Kindes. Zu Lebzeiten. (II) Dies ist der Sarkophag des Aur. Tychikos und der Frau und für die Kinder, zu Lebzeiten. (III) Dies ist der Sarkophag des Tryphon, beneficiarius (IV) Dieser Sarkophag gehört Timotheos, dem Presbyter (?) Sikelos, und seinem Kind zu Lebzeiten.* Allgemein zur Besitzanzeige siehe Kränzlein 1963, 20–21.

7 Vgl. I.Ephesos 2200B; 2202A; 2204; 2218; 2222 B.C.D; 2290; 2302 und etwa 60 weitere Belege.

8 Dazu siehe unten bei Anm. 37.

9 Siehe unter anderem I.Ephesos 2120; 2122–2126; 2303, 2428. Ebenso Içten – Engelmann 1998, 86–88 Nr. 7.

10 Preisigke, Wörterbuch II, s. v. συγχωρέω.

11 GIBM 656: Der Fundort der Inschrift ist nicht bekannt. Hicks nimmt aber an, dass das Grab an einer der Straßen, die vom Norden der Stadt zum Artemision führen, gelegen haben muss und vermutet in der Wendung πρὸς τὸ ἀγορανόμιν eine Angabe zur Position des Grabes „towards the office of the ἀγορανόμοι". Unter den Scheden an der Kleinasiatischen Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften befindet sich eine kommentierte Kopie des Edition in den GIBM, die eine handschriftliche Zeichnung des Steins und die genauen Maße enthält. Es handelt sich um eine *tabula ansata*, auf der das Schriftfeld in einem Rahmen eingebettet ist. (Stein: B 0,43 – H 0,27– D 0,09; Schriftfeld: B 0,27 – H 0,21; BH 0,015). Der Beginn von Z. 8 steht auf Rasur.

Ich, T. Flavios Kosmos, übertrug das Grundstück des Grabmals, das in Richtung des agoranomion *liegt,*[12] *der Tatia, Tochter des Apellas. Dieses (das Grabmal) erbaute ich für das eigene Kind und sie und eine weitere Person, von der ich das wollte.*

Derartige Abtretungen werden wohl unentgeltlich vorgenommen worden sein, zumal dort, wo ein Naheverhältnis zwischen Eigentümer und Berechtigtem nachzuweisen ist. T. Flavios Kosmos übertrug der Tatia nicht nur das Grundstück, sondern er erbaute auch ein Grabmal darauf, das für sein eigenes Kind (wohl aus einer Beziehung mit Tatia) und sie sowie eine weitere, bereits bestimmte, aber nicht genannte Person vorgesehen war. Interessant ist, dass T. Flavios Kosmos betont, das Grabmal auf dem Grundstück, das er eben übertragen hat, selbst erbaut zu haben. Es ist nicht mehr zu entscheiden, ob der Bau des Grabmals vor der Übertragung des Grundstückes oder danach stattgefunden hatte. Das Recht, zukünftige Bestattungen auf dem Grabgrund zu erlauben, muss aber wohl auf Tatia übergegangen sein. Die Publikation der *ekchoresis* dient der Absicherung der neuen Inhaberin des Grabes, Tatia, vor Ansprüchen, die möglicherweise aus der Familie des Vorbesitzers T. Flavios Kosmos erhoben werden hätten können. Auch der *nomikos* Iulios Dionysios verwendet als Terminus für die Übertragung eines Grabmals ἐκχωρεῖν, und bestätigt, seinen Freigelassenen zu deren Lebzeiten ein Grab überlassen zu haben (I.Ephesos 2126).[13] Auffallend ist dabei, dass die Namen der zu bestattenden ehemaligen Sklaven nicht genannt werden. Der Text wird also nicht die einzige Inschrift in dem Grabkomplex gewesen sein. Von einer Nennung der bestatteten Personen auf einem anderen Stein wird man ausgehen können. Die erhaltene Inschrift dokumentiert allerdings deutlich die Freigiebigkeit des *nomikos* und dürfte damit nicht zuletzt seiner Selbstdarstellung gedient haben.

I.Ephesos 2126

τοῦτο τὸ ἡρῶον ἐξεχώρησεν Ἰούλ(ιος)
Διονύσιος νομικὸς τοῖς ἀπελευθέ-
ροις ζῶσιν.

Dieses heroon *übertrug Iulios Dionysios,* nomikos*, den Freigelassenen. Zu Lebzeiten*.

Zur *synchoresis* ist aus Ephesos ein besonderer Text erhalten. Während der prachtvolle attische Schlachtensarkophag des Q. Aemilius Aristeides an seiner Vorderseite nur eine kurze Grabinschrift aufweist (I.Ephesos 2204), enthielt der Sockel seines Sarkophags im Grabhaus der Tatiane folgenden juristisch bedeutsamen Text:[14]

I.Ephesos 2121

Αἰμιλίῳ Ἀριστείδῃ τῷ κρατίστῳ Κλ(αυδία) Ἀντωνία Τατιανὴ χαίρειν. συγχωρῶ σοι, κύριέ μου ἀδελφέ, ἐν ἡρῴῳ τῷ ὄντι μοι ἐν Ἐφέσῳ πρὸ τῆς π[ύλης τῆς Μαγνητικῆς τὴν ἐν δεξιᾷ(?) σορόν, ἐφ' ᾧ κη]-
δεῦσαί σε τὴν γυναῖκά σου. ἐγραψα τὴν ἐπιστολὴν διὰ δούλου μου Διονυσίου, ᾗ καὶ αὐτὴ ὑπέγραψα ἐπὶ ὑπάτων Φαβίου Κείλωνος τὸ β′ καὶ Ἀν[νίου Λίβωνος, ἔχοντός σου ἐξουσίαν ἀντιγράψαι]

[12] Die *agoranomoi* sind für Ephesos gut belegt, wo sich allerdings ihr Amtsgebäude genau befand, ist nicht klar.

[13] Von der Inschrift sind weder Fundumstände noch Angaben zum Inschriftenträger bekannt. Sie kann daher auch nicht genauer datiert werden. Ein *nomikos* wird auch in I.Ephesos 3123 erwähnt, ebenso findet sich diese sehr allgemeine Berufsbezeichnung auch in I.Smyrna 893 (wohl 1. Jh. n. Chr.); 372 (kaiserzeitlich); MAMA VI 111 (Herakleia Salbake, 1.–3. Jh. n. Chr., Robert übersetzt in BE 1939, 361 „juriste"); I.Magnesia/M. 191 (2. Jh. n. Chr.) und IAph 2007 12.21 und 12.22. Mason 1974, 69, gibt *iurisprudens* und *iurisconsultus* als Übertragungen ins Lateinische an. Man könnte — in Anlehnung an die Papyri — aber auch an eine Tätigkeit des Grablegers als Notar denken, Preisigke, Fachwörterbuch s. v. νομικός.

[14] Siehe Wenger 1929, Rudolf 1992 und Cormack 2004, 219–221. Zu Q. Aemilius Aristeides vgl. auch I.Ephesos 2051 u. 2204a; PIR^2 A 334. Aristeides ist als Procurator in einer Inschrift aus dem Theater von Ephesos aus dem Jahr 208/9 n. Chr. belegt, sein Porträt auf dem Deckel des Sarkophags B im Grabhaus der Tatia wird in die Zeit zwischen 210 und 215 n. Chr. datiert (M. Aurenhammer in Rudolf 2012, 34–35). In der aufwendigen Grabanlage, die aus einem Raum mit Cella, Apsis und Nischen bestand, waren drei Sarkophage aufgestellt. Sarkophag A, in der Cella positioniert, ist ein kleinasiatischer Säulensarkophag, der der Tatiane selbst zugeordnet wird. Sarkophag B ist der attische Schlachtsarkophag des Aristeides, zu dem der größere Klinendeckel mit zwei Liegefiguren gehört (B 2,7 – H 1,2 – T 1,17 – D 0,22). Sarkophag C ist ein attischer Amazonensarkophag. Zu den archäologischen Befunden, der Abfolge der Bestattungen und der Datierung der Sarkophage vgl. Rudolf 1992, 15–35.

ἢ ἀποθέσθαι εἰς ὁποῖα ἂν βουληθῇς ἀρχεῖα καὶ μὴ παρούσης ἐμοῦ. Κλ(αυδία) Ἀντωνία Τατιανὴ ἔχουσα τέκνον δίκαιον ἐκέλ[ευσα — γενέσθαι — καθότι]
4 προγέγραπται· καὶ ἔρρωσθαί σε, κύριέ μου, εὔχομαι. καὶ ἀπετέθη εἰς τὰ ἀρχεῖα πρὸ ι′ Καλ(ανδῶν) Δεκενβρίων Φαβίῳ Κίλ[ωνι τὸ β′ Ἀννίῳ Λίβωνι ὑπάτοις.]

Aemilius Aristeides, den vir egregius*, grüßt Claudia Antonia Tatiane. Ich übertrage Dir, mein Herr Bruder, in dem Heroon, das mir in Ephesos vor dem magnesischen Tor gehört, den auf der rechten Seite gelegenen Sarkophag, unter der Bedingung, dass Du Deine Frau bestattest. Ich ließ den Brief von meinem Sklaven Dionysios schreiben, und ich unterfertigte ihn selbst unter den Konsuln Fabius Cilo II und Annius Libo, wobei Du das Recht hast, ihn gegenzuzeichnen und zu hinterlegen in welchen Archiven auch immer Du willst, auch ohne meine Anwesenheit. Ich, Claudia Antonia Tatiane, Inhaberin des* ius liberorum *befahl, ... dass geschehen möge ... so wie es oben beschrieben ist. Und ich wünsche Dir, mein Herr, dass es Dir wohl ergehe. Und es wurde hinterlegt (sc. die Urkunde) in den Archiven am 22. November im Jahr der Konsuln Fabius Cilo II und Annius Libo.*

Im Unterschied zu den meisten anderen ephesischen Grabinschriften handelt es sich bei diesem Text nicht um einen objektiv stilisierten Auszug aus der Graburkunde, sondern um ein *cheirographon*, vielmehr die Abschrift eines *cheirographons* auf Stein.[15] Das Original, wohl auf Papyrus verfaßt, wurde, den Anweisungen des Schreibens folgend, in einem Archiv hinterlegt. Claudia Antonia Tatiane, eine römische Bürgerin, überträgt schriftlich ihrem Bruder Q. Aemilius Aristeides das Recht auf einen Sarkophag in ihrem Grabhaus, damit er seine verstorbene Frau dort bestatten kann.[16] Der Verweis darauf, dass das entsprechende Grabhaus in Ephesos liegt, könnte ein Indiz dafür sein, dass die Grabherrin zumindest zur Zeit der Berechtigung selbst nicht in Ephesos war. Bislang herrschte in der Forschung die Meinung vor, Tatiane habe ihrem Bruder freigestellt, eine Archivierung vorzunehmen oder das Schreiben zu behalten.[17] Ich denke aber, dass das Recht, das sie ihm zugesteht, jenes auf Archivierung ohne ihre Anwesenheit ist. Eine Anwesenheit beider Parteien wäre somit normalerweise bei der behördlichen Eintragung eines derartigen zweiseitigen Rechtsgeschäfts notwendig gewesen, wohl um den Vorbesitzer zu schützen. Durch ihre brieflich erteilte Zustimmung zur Eintragung auch in ihrer Abwesenheit stellt Tatiane ihren Bruder von dieser Notwendigkeit frei. Ob man wirklich mit Wenger davon ausgehen kann, dass die Archivierung für die Rechtskraft der *synchoresis* unerheblich war, kann anhand dieses Texts nicht geklärt werden.[18] Deutlich zeigt der Text, dass die *synchoresis* als Rechtsgeschäft ohne Gegenleistung vorgenommen wurde, und damit zur entgeltfreien Übertragung von Rechten am Grab diente. Im vorliegenden Fall wird man die gleichzeitige Übertragung von Eigentumsrechten am Grab oder an Teilen davon auf Q. Aemilius Aristeides ausschließen können, wie auch die Einschränkung der Berechtigung auf einen Sarkophag in der Anlage und zu dem genau definierten Zweck der Bestattung einer bestimmten Person vermuten lassen. Das publizierte Schreiben der Tatiane ist lediglich eine

---

[15] Wörrle 1975, 261–263, erläutert die beiden griechischen Hauptarten der Vertragsurkunde *cheirographon* und *syngraphe*, die beide als Formen des συμβόλαιον im Dekret des *legatus pro praetore* Quintus Veranius über die Archivierung von Urkunden aus Tlos (1. Jh. n. Chr.) aufgeführt werden. Auf ein *cheirographon* als Grundlage der Inschrift auf dem Grabstein lassen unter anderem auch I.Ephesos 2124, Z. 2 (συνχωρήσω); 2125, Z. 2–4 (ἔ]|χοντος δέ | μου τὰ δικ|αιώματα); 2549, Z. 8 (ἐν τῇ σορῷ ἐμῇ, dieser Text ist ein Beispiel für einen Bruch in der Diktion, er beginnt objektiv stilisiert und hat dann den eben genannten Einschub); İçten – Engelmann, 1998, Nr. 7, Z. 17 (μετὰ τὸν ἐμὸν θανατον, auch hier ist erst die Strafklausel in der Ich-Form gehalten) schliessen. I.Ephesos 4194 ist eventuell auch ein fragmentarisch erhaltener Brief.

[16] Wenger weist darauf hin, dass Tatiane in der Hypographe das *ius liberorum* betone, obwohl sie als Römerin zu Anfang des 3. Jhs. durchaus ohne *auctoritas tutoris* Rechtsgeschäfte abschließen durfte. Diese Betonung des „κύριος-losen Handelns“ sei als Betonung der griechischen Herkunft der Grabherrin zu deuten (Wenger 1929, 330–331).

[17] Die Lücke am Ende von Z. 2 ergänzte Keil zunächst mit „κρατεῖν (?)“ und teilt dies Wenger in einem Brief mit, dann mit „ἐξουσίαν (?) κατέχειν αὐτήν“ (Keil 1929, 48–49) und übersetzt „den Brief entweder bei Dir behalten (?)”, Wenger 1929, 340 Anm.2. Wenger sieht Aemilius Aristeides vor die Wahl gestellt, die Urkunde entweder zu behalten und nicht im Archiv zu deponieren oder in ein Archiv zu bringen. Die Deponierung im Archiv habe aber lediglich Vorteile geboten, der Rechtserwerb sei von der Archivierung unabhängig gewesen. Die Überlegung, dass die Schwester „in grösserer Frauensparsamkeit“ dem Bruder die Gebühren der Deponierung der Urkunde ersparen wollte, führt ihn zu einem Exkurs über die in Ephesos gut belegten Gebühren für behördliche Mitwirkung bei privaten Rechtsgeschäften. Insgesamt schließt er – wohl richtig – mit der Überzeugung, dass die Rechtskraft des Vertrages zwischen Bruder und Schwester nicht von der Archivierung abhängig war. Wenger 1929, 341–343.

[18] Vgl. dazu etwa TAM II 171, Z. 4–7 (Hippokome); 247, Z. 2–4 (Perdikiai) und 881, Z. 4–6 (Akalissos). In diesen Urkunden wird stets von einer *synchoresis* διὰ τῶν ἀρχείων gesprochen. Siehe unten Anm. 21).

Momentaufnahme zum Zeitpunkt des Todes ihrer Schwägerin, dem später vielleicht eine weitere Berechtigung für die Bestattung des Aemilius Aristeides selbst gefolgt sein wird.[19]

Ausgehend von den verschiedenen Grabinschriften, die aus den kaiserzeitlichen Poleis Kleinasiens stammen, kann man mit Wörrle folgende Typen von Urkunden unterscheiden, die im Rahmen der Errichtung von Gräbern erstellt wurden.[20] Am Beginn stand dabei die Anordnung des Eigentümers über die Nutzung der Grabstätte, die auch die Strafklauseln inkludierte, die σημείωσις. Die Abschrift dieser Urkunde auf Stein wird in den Grabinschriften ἐπιγραφή genannt, zusätzlich gab es in vielen Fällen ein ἀντίγραφον, eine Zweitschrift, die im Archiv hinterlegt wurde. In Ephesos werden die zu archivierenden Urkunden sowohl als ἀντίγραφον als auch als ἐκσφράγισμα bezeichnet, wobei keine inhaltlichen Unterschiede zwischen den beiden Begriffen festzustellen sind.[21] Auch aus dem Hinterland von Ephesos ist die Archivierung von Graburkunden belegt, Inschriften aus dem unteren Kaystrostal und der *katoikia Boniton* vermerken eine Hinterlegung im Archiv von Ephesos, während die Almourener und Nikaia im Kilbianos-Gebiet eigene Archive hatten.[22]

Neben Ephesos sind es vor allem Milet, Smyrna und Aphrodisias, die uns in gleicher Dichte Vermerke über die Archivierung von Graburkunden überliefern.[23] Dabei zeigen gerade die Beispiele aus Smyrna deutlich, dass zwischen verschiedenen Rechtsvorgängen vor den Behörden unterschieden werden muss. Die Errichtung des Grabes war ein eigener Rechtsakt, der möglicherweise direkt im *archeion* vorgenommen wurde und im Rahmen dessen auch die Anordnungen des Grabherrn festgehalten und bestätigt wurden. Durch die Aufnahme in die städtischen Akten konnte möglicherweise auch die Zustimmung der Stadt zu den Verboten erteilt werden, deren Durchsetzbarkeit ein Privater alleine nicht garantieren konnte.[24] Zusätzlich finden wir in Smyrna vielfach den Vermerk, dass die Kaufurkunde des Grabes archiviert wurde. In Milet konnten die Archivierung der Kaufurkunde und der Graberrichtung getrennt voneinander vorgenommen werden, wie die Datierungen nahelegen.[25]

---

[19] Meines Erachtens ist es problematisch, den Begriff „Schenkung" strikt auf das Rechtsgeschäft der *synchoresis* anzuwenden, wie dies Wenger 1929, 331–332, tut. Gerade der vorliegende Text zeigt, dass möglicherweise nur beschränkte Rechte übertragen wurden, und nicht die Sache an und für sich in das Eigentum des neuen Besitzers überging, wie es bei der Schenkung der Fall ist. Zudem hätte man dann erwarten müssen, dass auch mit den entsprechenden griechischen Begriffen δόσις oder δωρεά respektive διδόναι oder δωρεῖσθαι gearbeitet worden wäre. Diese finden sich allerdings für die Übertragung von Grabstätten in ganz Kleinasien nicht. Rechtsgeschäfte, die vom Kauf unterschieden werden können, werden stets als *synchoresis* oder *ekchoresis* bezeichnet. Die Frage, ob mit der *synchoresis* jeweils das Eigentum an der Grabstätte respektive dem übertragenen Teil einer Grabstätte auf den Berechtigten überging oder nicht, ist schwierig zu entscheiden und jeweils für den Einzelfall zu überprüfen. Allgemein zur *synchoresis*: Wörrle 1975, 270–272; Ritti 2004, 481–482; Harter-Uibopuu 2010, 261–264.

[20] Wörrle 1975, 269–270.

[21] Ἀντίγραφον: u. a. I.Ephesos 1664, Z. 7; 2405, Z. 6; 2522, Z. 10; 3904, Z. 5–6. Ἐκσφράγισμα: u. a. I.Ephesos 1655, Z. 10–11; 2218, Z. 6; 2547B, Z. 7; 2568, Z. 3–4. Auch der Versuch, die Begriffe in ihrer Verwendung chronologisch zu unterscheiden, gelingt in Ephesos nicht. Detaillierte Überlegungen zu den archivierten Urkundstypen und ihren Unterschieden, sowie zur Rolle der Behörden (*archeia*) im Rahmen der Errichtung von Graburkunden würden den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen. Sie stellen zudem einen der zentralen Punkte im Dissertationsvorhaben meiner Mitarbeiterin K. Wiedergut „Epigraphische Quellen zum Archivwesen in den Poleis Kleinasiens" dar.

[22] I.Ephesos 3215 Z. 5–6 (2. Jh. n. Chr. Sarkophag, gefunden nahe Belevi): … ταύτης τῆς ἐπιγραφῆς ἀντίγραφον ἀπετέθη ἰς τὸ ἐν Ἐ|φέσῳ ἀρχεῖον. *Ein* antigraphon *der Grabinschrift wird in das Archiv in Ephesos hinterlegt*. I.Ephesos 3260, Z. 11–12 (Almourenon Katoikia) … ταύτης τῆς ἐπι[γραφῆς ἐκσφρά]γισ|μα ἀπετέθη ἰς τὸ ἐν Ἀλμούροις Φρυ̣ξί ἀρχῆον. *Ein* eksphragisma *der Grabinschrift wurde in das Archiv im phrygischen Almoura hinterlegt*. I.Ephesos 3701, Z. 7–10 (Nikaia in Kilb.): Τούτου | ἀντίγραφον ἀπετέθ[η] | [ε]ἰς τὰ ἐν Νεικαίᾳ τῇ ἐν Κιλ|[β]ιανῷ ἀρχεῖα. *Ein* antigraphon *ist hinterlegt in den Archiven in Nikaia im Kilbianon*. Die Angabe, dass die kleinen Orte im Umland von Ephesos teilweise eigene Archive hatten, kann als Hinweis auf ihre administrative Selbständigkeit gewertet werden. Zu den Gemeinden in hellenistisch-römischer Zeit vgl. Meriç 2009, 129–131. Vgl. auch den Verweis auf die Stadt Hypaipa: I.Ephesos 3829, Z. 7–8: τοῦτο δὲ καὶ διὰ τῶν ἐν Ὑπαί|ποις ἀρχείων ἠσφάλισμαι. *Dieses sichere ich (durch eine Eintragung) durch die Archive in Hypaipa.*

[23] Zu Milet: Harter-Uibopuu – Wiedergut 2014, ab Anm. 55; Smyrna: Harter-Uibopuu 2010, 266–269; Hierapolis: Ritti 2004, 558–562. Allgemein v. a. Wörrle 1975, 263–279, der in seinem umfangreichen Kommentar zum Edikt des Qu. Veranius an zahlreichen Stellen auf die Archivierung von Urkunden rund um den Graberwerb und die Graberrichtung eingeht.

[24] Das Muster für die Anerkennung privater Vorschriften durch die Stadt bildeten die Stiftungen, die seit dem Hellenismus gängige Praxis in allen Städten der griechischen Welt waren. Vgl. dazu Keil 1908, 572–576, wobei allerdings bei seinen Überlegungen zur Höhe der Strafsumme und ihrer Verbindung zum griechischen Prozessrecht Vorsicht angebracht ist; Ritti 2004, 491–492.

[25] Smyrna: u. a. I.Smyrna 190, Z. 9–11; 191, Z. 15–17; 193, Z. 5; 198, Z.9–10 und ca. 30 weitere Texte, Harter-Uibopuu 2010, 266–269. Milet: u. a. I. Milet VI 2, 564, Z. 11–14 (getrennte Datierung der ursprünglichen Bestattung nach der milesischen *stepha-*

Während die Fragen nach dem Erwerb der Grabstätten und der Berechtigung zur Bestattung weitgehend unbeantwortet bleiben, bietet Ephesos zur Obhut über Gräber – und damit natürlich über den notwendigen Totenkult – eine Fülle von Informationen, die in dieser Ausführlichkeit aus keiner anderen Stadt Kleinasiens zur Verfügung stehen. Wenn man bedenkt, dass die Nekropolen öffentliche und zentrale Orte waren, wie die jüngsten Forschungen in der Hafennekropole wieder deutlich zeigen, kommt gerade der Betreuung des Grabes, seiner Instandhaltung und der regelmäßigen Durchführung der notwendigen Riten große Bedeutung zu. Die Obhut über ein Grab wird regelmäßig von Privatpersonen übernommen, deren Beziehung zum Grabherrn nicht immer geklärt ist. Ehemalige Sklaven werden dafür ebenso herangezogen wie Freunde und Angehörige der weiteren Familie. Anzunehmenderweise wird die Übertragung der Obhut über ein Grab von der Zustimmung des Beauftragten abhängig gewesen sein, für den dies gleichzeitig eine Ehre und eine Pflicht darstellte.[26] Ein Beispiel für die Pflege des Grabes durch eine Privatperson ist die folgende Grabinschrift. Der Grabbau gehört dem *Augusti libertus* P. Aelius Fronto und seinem Freigelassenen Aelius Hermias. Letzterer gibt an, zum Zeitpunkt, als die Grabinschrift aufgezeichnet wird, noch am Leben zu sein. Apollonios, Sohn des Apollonios, der die Obhut übernimmt, scheint in keiner familiären Beziehung zu dem Grabherrn zu stehen.

I.Ephesos 2202A

τοῦτο μνημεῖον (sic) καὶ αἱ σοροὶ αἱ [β′]
καὶ τὸ ἡμισόριν καὶ τὸ σολάριν τὸ κατὰ τοῦ
οἴκου ἐστὶν Π(οπλίου) Αἰλ(ίου) Φρόντωνος Σεβαστοῦ
ἀπελευθέρου δεκαδάρχου καὶ Αἰλίου Ἑρμία ζῇ
ἀπελευθέρου αὐτοῦ· εἰ δέ τις πωλήσει ἢ ἀγο-
ράσει ἢ ἐκκόψει γράμμα, ἀποτείσει τῷ φίσκῳ
͵βφ′ κατὰ τὴν διαθήκην αὐτοῦ
τούτου τοῦ ἡρώου καὶ τῶν σορῶν τῶν
δύο κήδεται Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου

Dieses Grabmal und die [zwei] Sarkophage und der Halbsarkophag und das zum οἶκος gehörende solarion *gehören Publius Aelius Fronto,* Augusti libertus, decurio *und Aelius Hermias, zu Lebzeiten, seinem Freigelassenen. Wenn (es) aber irgendjemand verkauft oder kauft oder einen Buchstaben ausmeißelt, wird er dem* fiscus *2500 Denare Strafe zahlen gemäß seinem Testament. Für dieses* heroon *und die Sarkophage der beiden sorgt Apollonios, Sohn des Apollonios …*

Neben Privatpersonen sind es vor allem Vereine und Berufskollegien, denen die Obhut über Gräber anvertraut wird. Der Befund der Grabinschriften aus Kleinasien, die von derartigen Aktivitäten der *collegia* berichten, ist umfangreich und in der Forschung gut untersucht. Interessante Texte sind zahlreich aus Ephesos und Hierapolis, aber auch aus Smyrna und Alexandreia Troas erhalten.[27] Die ephesische Grabinschrift des Sil-

nephoros und der Nachbestattung nach dem amtierenden *proconsul*); 613 (getrennte Datierung von Kauf und Graberrichtung); 649, Z. 5–6 (Hinterlegung eines *antigraphon*); 677, Z. 1–4; Ehrhardt – Günther 2010, Nr. 12, Harter-Uibopuu – Wiedergut 2012, ab Anm. 55.

[26] Betreuung des Grabes durch Privatpersonen ist unter anderem in folgenden Inschriften belegt: I.Ephesos 2200 B, Z. 12–16; 2211, Z. 5–8 (die Obhut wird von einem Freund des Grabherrn übernommen), 2211 A, Z. 5–7; 2265, Z. 1–5; 2531, Z. 4–7 (bei den Beauftragten handelt es sich vermutlich um Sklaven), 1655, Z. 6–9; 1671, Z. 4–5; 3215, Z. 3–5 und 2318, Z. 3 (die Obhut ist in lateinischer Sprache formuliert).

[27] Dittmann-Schöne 2001, 85–91, unterscheidet zu Recht zwischen Texten, die die regelmäßige Durchführung der Grabpflege (und damit die Obhut über ein Grab) belegen, und Texten, in denen die *collegia* lediglich als Empfänger der Multen eingesetzt werden, und eine Obhut nicht automatisch angenommen werden kann (87). Van Nijf betont die Bemühungen der Berufsvereinigungen, von der städtischen Elite anerkannt zu werden und somit auch den Status ihrer Mitglieder zu verbessern. Grabfürsorge habe nicht nur den materiellen Erhalt des Grabbaus und die Eintreibung von Strafgeldern, sondern vor allem auch die Durchführung von Riten und „commemorative ceremonies“ umfasst, van Nijf 1997, 55–68. Ephesos: I.Ephesos 2200 A, Z. 7–12 (fünf *collegia* von Freigelassenen und Sklaven); 2212, Z. 9 (Silberschmiede); 2402, Z. 1–2 (Töpfer); Knibbe – Engelmann – Iplikcioglu 1993, 138 Nr. 43, Z. 5–8 (Hanfarbeiter). Smyrna: I.Smyrna 205, Z. 8–10 (Lastenträger am Hafen); I.Smyrna 208, Z. 6–9 (Synodos der Neoi und der Hymnodoi); I.Smyrna 209 (Synodos der Neoi); Alexandreia Troas: I.Alexandreia Troas 151 belegt die Obhut des Vereines der Lastenträger vom Handelshafen über Gräber, die als *pronoia* bezeichnet wird. I.Alexandreia Troas 152 verdeutlicht, dass der Verein nicht nur die Obhut übernahm, sondern auch als Empfänger der Strafsumme eingetragen war und sich verpflichtete, aus

berschmiedes M. Antonius Hermeias, der für sich und seine Frau Claudia Erotion einen Sarkophag errichten ließ, beschreibt deutlich den Anreiz, der Kollegien gegeben werden konnte:

I.Ephesos 2212, col. 2, Z. 1–10
ἐν ᾗ σορῷ οὐδεὶς
βληθῇ ἢ οἱ προγε-
γραμμένοι· εἰ
δέ τις τολμήσει
πτῶμα βάλαι ἢ
γράμμα ἐκκόψαι,
δώσει τοῖς ἐν Ἐφέσῳ
ἀργυροκόποις ͵α·
ταύτης τῆς σοροῦ κήδεται τὸ συνέδριον τῶν ἀργυροκόπων καὶ καθιέρωσεν Ἐρώτιν ͵πεντακόσ<ι>α·
<ἐ>δόθη δὲ ὁ κλῆρος hedera <μ>ηνὶ <ς′> ἡ(μέρᾳ) hedera η′ ἱσταμένῃ hedera.

In dem Sarkophag wird niemand bestattet außer den vorher Genannten. Wenn aber jemand wagt, einen Leichnam einzubringen oder einen Buchstaben auszuschlagen, zahlt er den Silberschmieden in Ephesos 1000 Denare. Um den Sarkophag kümmert sich das synedrion *der Silberschmiede und er weihte für Erotion 500 Denare. Der Anteil soll gegeben werden im 6. Monat am 8. Tag des aufgehenden Mondes.*

Einerseits wurden den Silberschmieden die Strafgelder gewidmet, die für Mißachtung der Anweisungen des Grabherrn ausgesetzt waren, andererseits profitierte das *synedrion* direkt von einer Stiftung, die zur Verlosung unter den Mitgliedern eingerichtet wurde. Grabstiftungen sind in Ephesos mehrfach erhalten, hervorzuheben ist etwa die Stiftung des Claudius Agatho für die Athletengemeinschaft „Olympischer Zeus", die auf einem Sarkophag aus der Damianosstoa erwähnt ist.[28] Die Verlosung wird dort näher erläutert und soll einmal im Jahr unter den Anwesenden stattfinden. Das dafür notwendige Kapital wird aus den Zinsen der Stiftung entnommen. Geht man vom normalen Zinssatz von 12 % aus, ergeben sich nun für die Stiftung des Antonius Hermeias Einkünfte von 60 Denaren, die verteilt werden sollen.[29] Mit einer derartigen Stiftung verfolgte der Grableger zwei Ziele: einerseits versicherte er sich der Gunst der Vereinigung, zu der er wohl selbst gehört hatte, und die sich nun um sein Grab kümmern sollte. Die Durchführung regelmäßiger geselliger Zusammenkünfte auf Kosten des Verstorbenen, die in manchen Stiftungen vorgesehen war, bildete sicherlich ebenso einen Anreiz für die Vereine, die Grabfürsorge zu übernehmen.[30] Andererseits konnte der Grabherr durch den finanziellen Anreiz einer Verlosung gewiss sein, dass jährlich an seinem Geburtstag zahlreiche Mitglieder des *synedrions* sich zu einer Gedenkfeier einfinden und damit seinen Ruhm auch über seinen Tod hinaus bewahren würden. Derartige Feiern kamen wiederum dem Streben der Vereine und ihrer Mitglieder nach Ansehen in der Heimatstadt zugute.[31]

---

den Mitteln eines ληγᾶτον jährlich das Grab des Verstorbenen mit Rosen zu bedecken (Dittmann-Schöne 2001, 121 Nr. I.4.3). Die Grabinschriften von Hierapolis erwähnen zwar häufig Grabstiftungen, die an Vereine gerichtet waren und möglicherweise mit der Ausübung der Obhut verbunden waren, die *epimeleia* über ein Grab ist aber nur in zwei Texten direkt angesprochen (I.Hierapolis 195 und Pennacchietti 1967, 317–318 Nr. 45).

[28] Taeuber 2003, 265, Sarkophag 2, Inv. 109/1/02, Z. 3–5: Εἰδέναι τὸ συνέδριον τοῦς περὶ τὸν Ὀλύνπιον Δία γυμναστικοὺς καθιερωκέναι | ͵σν΄ ἐφ' ᾧ καθ' ἔτος διδόσθαι ἀπὸ τοῦ τόκου ὃ γείνεται ͵λ΄ ὀνόμασιν ξ΄ ἑκάστῳ κρ( ) γ΄ς | αὐτοῖς τοῖς παροῦσιν· γεινέσθω δὲ ὁ κλῆρος μη(νὶ) ι΄ η΄ ἱστ(αμένῳ). *Der Verein „Athleten um den Olympischen Zeus" soll wissen, dass (er) 250 Denare gestiftet hat, unter der Bedingung, dass jedes Jahr aus den entstehenden Zinsen 30 Denare an 60 Personen verteilt werden, jedem 3 Kr. 6 (?), denen die anwesend sind. Der Anteil soll zufallen im 10. Monat am 8. Tag des aufgehenden Mondes.* Zur unsicheren Deutung des Kürzels κρ in Z. 4 siehe überzeugend Taeuber 2003, 267–268.

[29] Vgl. Taeuber 2003, 266–267. Grabstiftungen sind in I.Ephesos 2111–2118 publiziert, dazu auch Laum 1914, 74.

[30] Dittmann-Schöne 2001, 87.

[31] Van Nijf 1997, 37–38, Dittmann-Schöne 2001, 87.

Nicht zuletzt konnte die Grabpflege auch städtischen Gremien übertragen werden. In Ephesos ist gut belegt, dass die *gerousia* sich um Gräber kümmern konnte und dafür auch als Empfängerin der Strafsummen eingetragen wurde.[32]

Verbote

Eine Sammlung und Analyse der juristischen Klauseln auf Grabinschriften im kaiserzeitlichen Kleinasien hat schnell gezeigt, dass für die einzelnen Städte unterschiedliche Schwerpunkte und lokale Traditionen festzustellen sind. Einerseits sind die Kategorien von Verboten in den Städten unterschiedlich verteilt, andererseits werden aber auch gleichartige Kategorien von Verboten mit unterschiedlichen Begriffen beschrieben. Während an manchen Orten einheitliche Typen vorherrschen – besonders deutlich unter anderem in Aphrodisias – besticht Ephesos durch die Vielfalt der Terminologie und der Inhalte. Dennoch sind drei Gruppen von Prohibitionen hervorzuheben, die besonders häufig auf den Inschriften vermerkt sind: das Verbot der Bestattung eines Nichtberechtigten, das Veräußerungsverbot und das Verbot, die Inschrift auszuschlagen oder auf andere Art und Weise unleserlich zu machen.[33] Alle diese Verbote sind dem Schutz des Eigentums am Grab zuzuordnen, im weitesten Sinne also dem Schutz des Familiengrabes. Fragen des Grabraubs tauchen unter den Verboten in den Grabinschriften von Ephesos nicht auf. Dieser Tatbestand wurde nicht mit einem einfachen Strafausspruch sondern im Rahmen der städtischen Strafverfolgung, zumeist wegen *tymborychia,* geahndet.[34]

Den Ausgangspunkt für die folgenden Erläuterungen zu den Verboten auf ephesischen Gräbern sollen die Grabinschriften der Pauleina und ihrer Angehörigen bilden. I.Ephesos 2299B enthält die Inschriften auf zwei Girlandensarkophagen aus bläulichem Marmor, die in einem Grabhaus gefunden wurden. Die Skizzenbücher von J. Keil vermitteln einen Eindruck von der Anordnung der Texte, die Inschriften sind allerdings — wie die meisten Grabinschriften — nicht genauer datiert. Die Abbildung auf S. 180 gibt einen Überblick über die Aufstellung.

Beide Sarkophage wurden zunächst auf den Längsseiten beschrieben, I.Ephesos 2299 B1 Z. 1–3 und B2 Z. 1 stammen aus dieser Verwendung.[35]

I.Ephesos 2299B1 (Sarkophag 1)

[ταύτην τ]ὴν σορὸν ἐ[ποίησεν ἑαυτῇ —]
[— Παυλ]εῖνα· ζῇ· καὶ Φλαουίᾳ [—]
[— καὶ Φ]λαουίῳ Τυράννῳ τῷ ἀνδρί·

---

[32] Siehe etwa I.Ephesos 2109, Z.5: τούτου τοῦ ἡρώου ἡ γερουσία καὶ οἱ νενεοποιηκότες καὶ αἱ μέλισσαι τῆς θεοῦ [κήδονται]. *Die Fürsorge für dieses Grabmal tragen die* gerousia *und das Kollegium der ehemaligen* neopoioi *und die „Bienen" (Priesterinnen) der Artemis.* Weitere Bestätigungen der Obhut durch die *gerousia*: I.Ephesos 2266, Z. 12–13; 4265, Z. 14–15; 2437, Z. 1–2 (*boule* und *gerousia*). Zur *gerousia* als Empfängerin von Strafgeldern siehe unten bei Anm. 80.

[33] Im Zentrum der Untersuchungen des Projekts stehen folgende Verbote: Verbot der Veräußerung oder des Erwerbens einer Grabstätte / Verbot der Bestattung eines Nichtberechtigten / Verbot der Öffnung eines Grabes / Verbot der Entnahme eines Leichnams / Verbot der Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Beraubung eines Grabes / Verbot der Entfernung der Inschrift / allgemeines Verbot, Unrecht am Grab zu tun oder gegen die Bestimmungen zu verstoßen.

[34] Trotzdem finden wir in einigen Städten auch den Verweis darauf, dass jemand, der gegen die ausdrücklich genannten Verbote handelt, als *tymborychos* zu behandeln sei, also angeklagt werden könne. Dazu vgl. unten bei Anm. 87.

[35] Keil, SkB 2271: „Ephesos, unterhalb des Hermaion (w. des sog. Paulusgefängnis) mit Inv. N. 2270 in einem an der N. Seite geöffneten Grabhaus an der r. (westl.) Seite." Der Herausgeber von I.Ephesos vermutet, dass bereits in dieser ersten Verwendung ein enger Zusammenhang zwischen den beiden Sarkophagen bestand, und ergänzt den Namen der Grabherrin auf Sarkophag 1 als „Paulina" nach der Tochter des Gnaeus auf dem zweiten Sarkophag. Allerdings zeigen meines Erachtens die Schrift (vor allem in der Form des A und des N) und die Anordnung des Textes auf dem zweiten Sarkophag (Trennung der Elemente durch *folia*), dass die beiden nicht ursprünglich als Einheit gedacht waren. Daher ist Sarkophag 2 in dieser ersten Phase auch – wie die meisten Sarkophage – auf der Längsseite beschriftet und nicht wie nach der Zusammenführung auf der Schmalseite. Beide Sarkophage stehen zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung in der Erde, sodass nur eine Höhe von 80 cm sichtbar ist, und tragen noch ihren Deckel. Maße: Sarkophag 1: B 2,70 – (sichtbare) H 0,80 – D 0,18 (Wandstärke), BH Z. 1 0,085 / Z. 2 0,055 / Z. 3–14. 0,022. Sarkophag 2: B 2,17 – (sichtbare) H 0,82 – Deckelhöhe 0,285 – T 0,80 (Tiefe des Sarkophags), BH 0,02–0,018.

Diesen Sarkophag errichtete für sich … Pauleina, zu Lebzeiten, und für Flavia … und für Flavius Tyrannos, den Ehemann …

I.Ephesos 2299B2 (Sarkophag 2)
ΕΙΜΕΜ̣[…. 11-12 …..]λίᾳ Γναίου θυγατρὶ Παυλείνῃ
…lia, der Tochter des Gnaeus, Pauleine.

Für die Untersuchung der Verbote und Strafen ist aber die spätere Verwendung der beiden Sarkophage von Interesse. Sie wurden nun rechtwinklig zueinander in einem Grabhaus aufgestellt. Allerdings wurde zu diesem Zeitpunkt nur eine neue Strafklausel angebracht, weitere Namen von Grabherrn finden sich nicht. Entweder wird man davon ausgehen müssen, dass die Sarkophage im ursprünglichen Grab lediglich neu angeordnet und beschrieben wurden, ohne dass es notwendig war, die Namen zu ändern, oder die Namen der neuen Bestatteten waren außen am Grabhaus angebracht. Der Text der Strafklausel beginnt wieder auf dem größeren Sarkophag 1 auf der Hauptseite, wobei bereits Keil feststellen konnte, dass dieser nur zu zwei Dritteln beschrieben wurde, wohl um den Blick auf den Text nicht durch den kleineren Sarkophag 2 zu stören. Der zweite Sarkophag ist interessanterweise auf der Schmalseite beschrieben, der Text läuft ohne Sinnbruch nach dem Ende der Z. 9 von Sarkophag 1 weiter. Der Besucher an der Türe des Grabhauses konnte so also theoretisch den ganzen Text lesen, praktisch wird dies bei der Buchstabenhöhe von 2 cm und der unzulänglichen Beleuchtung in einem Grabhaus nicht möglich gewesen sein. Zudem wird man damit rechnen müssen, dass das Grabhaus nicht für Besucher sondern wohl lediglich für enge Familienangehörige gedacht war, was wiederum den Kreis der Adressaten der Inschriften auf den Sarkophagen einschränkt.[36]

I.Ephesos 2299B Z. 4–14
οὐδενὶ δὲ <ἐξέσ>ται πωλῆσαι τοῦτο τὸ μνημεῖον ἢ τὰς ἐπι- (Sarkophag 1)
κειμένας [vac] σοροὺς ἢ εἰσενεχθῆναι ἢ τεθῆναι εἰς αὐτὸ
ἢ εἰς τὰς σοροὺς βληθῆναι· ὁμοίως οὐδενὶ ἐξέσται τῶν κειμένων τινὰ
μεταθεῖναι ἢ βαστάσαι ἢ μετεπιγράψαι τι τῶν ἐπιγεγραμμένων ἢ ἕτερόν τι προσγράψαι
ἢ ἐκκόψαι ἢ ποιῆσαί τι ὑπεναντίον τοῖς ἐνκεχαραγμένοις· εἰ δὲ μή, ὁ τολμήσας τι
παρὰ τὰ προγεγραμμένα ἢ ποιήσα<ς> τι ὑπεναντίον τούτοις
ἀποδώσει τῇ Ἐφεσίων βουλῇ δην(άρια) μ(ύρια) ͵α ͵βφ′ (Sarkophag 2)
καὶ τῇ Ἐφεσίων γερουσίᾳ δην(άρια) μ(ύρια) ͵α͵βφ′
ἐξουσίας οὔσης παντὶ τῷ
βουλομένῳ ἄγειν περὶ τού-
του.

Niemandem ist es gestattet, dieses mnemeion *zu verkaufen oder die dazu gehörenden Sarkophage, oder eingebracht oder darin bestattet oder in die Sarkophage gelegt zu werden. In gleicher Weise ist es niemandem gestattet, jemanden von den darin Liegenden zu verbringen oder fortzutragen oder etwas von den darauf geschriebenen (Buchstaben) zu überschreiben, oder etwas anderes dazu zu schreiben oder auszuschlagen oder etwas entgegen den eingeschlagenen (Anordnungen) zu unternehmen. Wenn aber doch, so soll der, der etwas wagt entgegen den Vorschriften oder etwas tut entgegen diesen, der* boule *der Ephesier 12500 Denare geben und der* gerousia *der Ephesier 12500 Denare. Jedem, der dies will, steht die Berechtigung zu, in dieser Angelegenheit zu handeln.*

Z. 4–5 enthält das Verbot, das *mnemeion* oder die dazu gehörenden Sarkophage zu veräußern. Das Veräußerungsverbot ist für die ephesischen Grabinschriften typisch, lediglich in Smyrna ist es noch häufiger überliefert. Dabei ist festzuhalten, dass das Verbot der Veräußerung dort oftmals in engem Zusammenhang mit der

[36] Vgl. die Zeichnungen und Anmerkungen bei Keil, SkB 2270: „Die Inschrift von dem Sarkophag setzt sich auf dem 2. Kl. Sarkophag und zwar auf der r. Nebenseite fort; sie war schon mit Rücksicht auf den nahe stehenden 2. Sarkophag nicht über das r. Drittel geführt.“ Keil, SkB 2771: „Sog. Girlandensarkophag, Vorder- und Nebenseiten sorgfältig gearbeitet, Rückseite (gegen Mauer) nur roh angelegt. Die Inschrift der Schmalseite ist die unmittelbare Fortsetzung der Inschrift des Hauptsarkophags N. 2270“ I.Ephesos 2299B, bietet eine Umzeichnung der Schmalseite von Sarkophag 2.

Bestätigung des eigenen rechtmäßigen Erwerbs des Grabes steht und explizit auf das ganze Grabmal ebenso wie Teile davon ausgerichtet wird.[37] Die Klausel diente also dem Schutz des neu errichteten Familiengrabes, da die Grabstätte so zumeist in einem engen Kreis von Verwandten verblieb und der Totenkult für den Grabherrn und seine Nachfahren gesichert sein sollte. Den gleichen Zweck erfüllte der Vermerk HMHNS „*hoc monumentum heredem non sequitur*“, der sich in Ephesos sowohl in lateinischen als auch in griechischen und bilinguen Grabinschriften findet und ein typisches Beispiel für die Übernahme römischer Formulierungen in das griechische Grabrecht darstellt. Den Erben wird untersagt, frei über das Familiengrab zu verfügen, es wird aus der Erbmasse ausgeschlossen. Damit steht ihnen das Recht auf Veräußerung nicht zu.[38] Während aber in Smyrna oder auch Aphrodisias die für das Veräußerungsverbot verwendeten Begriffe sehr einheitlich sind, finden sich in Ephesos wieder ganz unterschiedliche Formulierungen. Untersagt wird πωλῆσαι, wobei dieser Terminus deutlich den Schwerpunkt auf die Veräußerung durch Verkauf legt. In zumindest zwei Inschriften wird dem Verbot des πωλῆσαι auch ein Verbot der Weitergabe durch eine *ekchoresis* zur Seite gestellt, und damit auch die Umgehung eines Verkaufsverbotes durch Anwendung eines anderen Rechtsgeschäftes ausgeschlossen.[39] Die beiden anderen Begriffe, die sich ebenso häufig in Veräußerungsverboten finden, sind ἐξαλλοτριῶσαι und ἀπαλλοτριῶσαι. Sie entsprechen dem lateinischen *abalienare*, das auch in Grabinschriften im gleichen Zusammenhang verwendet wird, und sind allgemein genug, um sowohl den Kauf als auch andere Formen der Veräußerung zu umfassen.[40] Interessant ist in diesem Zusammenhang die Grabinschrift der Aelia Agrippina aus Küçük Kale.[41] Der Sarkophag soll alleine der Grabherrin sowie Messius Aristio und Messius Paulus zur Verfügung stehen und wird zu deren Lebzeiten errichtet. Die Strafklausel enthält folgende Vorschrift:

I.Ephesos 3224, Z. 2–4

ὅς δ’ ἄν ἕτερος ἤ πτῶμα καταθῆται ἤ μετεπιγρ[ά]ψῃ ἤ απαλ[λο]-
[τριώσῃ τ]ὴν σορόν, εἰσοίσει εἰς τὸ ἱερώτατον ταμεῖον ⁜ ,βφ΄, ὅ τε ὠνησάμενος ὁμοίως [τὰ]
4 αὐτὰ ⁜ ,βφ΄· ζῶσιν[42]

Wer aber als ein anderer entweder einen Leichnam bestattet oder zusätzlich darauf schreibt, oder den Sarkophag veräußert, der entrichte an den heiligsten fiscus *2500 Denare, in gleicher Weise (entrichte) der Käufer die gleichen 2500 Denare. Zu Lebzeiten.*

---

[37] Aus Ephesos sind ca. 30 Veräußerungsverbote erhalten. In Smyrna findet sich das Veräußerungsverbot sogar häufiger, als das Verbot fremder Bestattungen: u. a. I.Smyrna 190, Z. 7–8; 197, Z. 9–11; 201, Z. 11–12. Vgl. Harter-Uibopuu 2010, 257–261. Milet: I.Milet VI 2, 552 Z. 4–5; 565 Z. 4–5; 656 Z. 6–7; 673 Z. 17–19 sowie I.Didyma 570, vgl. Harter-Uibopuu – Wiedergut 2014, bei Anm. 11 und Anm. 31. Aphrodisias: IAph 2007, 2.309, Z. 2–5 (Verbot der *synchoresis*); 11.52; 11.211, Z. 7; 12.205, Z. 6–8 (Verbot des Verkaufs und der *synchoresis*). Halikarnassos: Haussoullier 1880, 407–408, nr. 24, Z. 10–11; GIBM 918, Z. 6–7; SEG 44, 885, Z. 6–7.

[38] I.Ephesos 2200A, Z. 13; 2266, Z. 11–12 (griech.) und Z. 13 (latein.); 2324, Z. 3; Knibbe et al. 1993, 137 Nr. 40, Z. 4. Klingenberg 1983, 615, mit weiterführender Literatur.

[39] πωλῆσαι: u. a. I.Ephesos 1648, Z. 8–9; 1649, Z. 4; 2228, Z. 4; 2299B Z. 4; 3465, Z. 5; Içten – Engelmann 1998, Nr. 8, Z. 8–10. In Verbindung mit *ekchoresis*: I.Ephesos 3866, Z. 4–6: ἐπεὶ ὁ [παρὰ ταῦτα ποιήσας | ἢ - - -]ρήσας ἢ ἐκχωρήσας ἢ παραχωρήσας ἢ ἀ[ποδοὺς ὑπο|κείσετα]ι τοῖς καταεταγμένοις … *worauf derjenige, der dagegen handelt oder ... übereignet oder übergibt oder weggibt den Vorschriften unterliegt*; Içten – Engelmann 1998, Nr.7, Z. 17–18: εἰ δέ τις μετὰ τὸν ἐμὸν θανατον | θελήσῃ πωλῆσαι ἢ ἐκχωρῆ[σα]ι … *wenn jemand nach meinem Tod verkaufen oder übereignen möchte*… Den Verboten folgen jeweils Vorschriften über die Höhe der zu entrichtenden Geldstrafe und ihre Empfänger.

[40] Vgl. Aristot. Rhet. 1361a: … τοῦ δὲ οἰκεῖα εἶναι ὅταν ἐφ’ αὑτῷ ᾖ ἀπαλλοτριῶσαι ἢ μὴ· λέγω δὲ ἀπαλλοτρίωσιν δόσιν καὶ πρᾶσιν. *... es ist unser Eigentum, wenn wir Möglichkeit haben, es zu behalten, oder zu veräußern, oder nicht. Unter Veräußerung verstehe ich Schenkung oder Verkauf.* Dazu Kränzlein 1963, 33. Außerhalb von Ephesos vor allem in Smyrna, mit deutlich häufigerer Verwendung von ἀπαλλοτριῶσαι (etwa I.Smyrna 233, Z. 6; 240, Z. 5 und 7; 255, Z. 7; 242, Z. 8–10, dort πωλῆσαι gegenübergestellt, ebenso in 204, Z. 7–8), weiters in Lydien in Magnesia am Sipylos (TAM V 2, 1386, Z.2) und Thyateira (ἀπαλλοτριῶσαι: TAM V 2, 1051, Z. 4; 1056, Z. 4; 1150, Z. 1–2; ἐξαλλοτριῶσαι: 1144, Z. 12; 1157, Z. 2), in Pergamon (AM 24, 1899, Nr.37, Z. 2–3; Nr. 38, Z. 4; AM 27, 1902, Nr. 168, Z. 9–10; AM 32, 1907, Nr. 106, Z. 9–10) und in Bithynien in Nikaia: I.Iznik 96, Z. 5; 120, Z. 9; 1250, Z. 9–10; 1479, Z. 5). Zu Hierapolis siehe Ritti 2004, 516–517, und Altertümer v. Hierapolis 58, Z. 4; 343, Z. 3 und 4–5; 158, Z. 3 (dort πωλῆσαι gegenübergestellt).

[41] I.Ephesos 3224, zwei Bruchstücke der Vorderwand eines großen Girlandensarkophags aus bläulichem Marmor (B 1,98 – H 0,43 – D 0,16, BH 0,025). Die Steine wurden von Keil aus der Mauer genommen, in die sie eingebaut waren und waren sechs Jahre nach ihrer Entdeckung nicht mehr aufzufinden. Keil – v. Premersten 1914, 98 Nr. 144.

[42] Da keine Umzeichnung der Inschrift erhalten ist, lässt sich nicht entscheiden, ob Z. 2 wirklich nur so kurz und der Übergang richtig rekonstruiert ist, da etwa ein Schmuckelement des Sarkophags den Steinmetz behinderte. Vielleicht müsste man auch zwischen dem Verbot der Veräußerung und der Angabe des Objekts τὴν σορόν etwa noch eine kurze Wendung einfügen.

Die Strafe wird sowohl dem Verkäufer als auch dem Käufer auferlegt, beide sollen den gleichen Betrag von 2500 Denaren an den *fiscus* entrichten. Sie werden also in der gleichen Weise für schuldig gehalten. Die abschreckende Wirkung der Sanktion sollte sowohl die eigenen Erben davon abhalten, den Sarkophag zu veräußern, als auch mögliche Käufer, den Sarkophag zu erwerben. Gerade für diese Gruppe macht die Publikation des Verbots direkt auf dem potentiellen Kaufobjekt Sinn. Derartige Verbote für beide Vertragsparteien sind selten, als Vergleich sei hier auf die „Origanion"-Inschrift aus Smyrna und die Grabinschrift des Hermogenes, Sohn des Menodoros aus Aphrodisias verwiesen.[43]

Die zentrale Sorge aller Graberrichter war aber die mögliche Belegung des eigenen Grabes mit Fremden. Im vorliegenden Fall I.Ephesos 2299 wird zunächst ganz allgemein jedes εἰσενεχθῆναι verboten (Z. 5). Dies wird einerseits als τεθῆναι εἰς αὐτὸ, also das Durchführen jedweder Bestattung im *mnemeion* ebenso wie das Einbringen neuer Sarkophage, spezifiziert. Andererseits wird zur Sicherheit auch noch εἰς τὰς σοροὺς βληθῆναι, also das Durchführen Bestattungen in bestehenden Sarkophagen als verbotene Handlung angeführt, auch wenn dies nicht notwendig wäre, da die Handling ja unter die beiden ersten beiden Verbote fällt. Hier zeigt sich – wie in vielen anderen Verboten im griechischen Recht auch – das Bemühen der Grabherren, jede Möglichkeit einer Umgehung der Verbote auszuschließen und durch die umfangreiche Aufzählung den abschreckenden Eindruck zu verstärken.

Es gibt in Kleinasien nur wenige Grabinschriften, in denen – wenn sie überhaupt Verbote enthalten – das Bestattungsverbot fehlt. Dieses Phänomen findet sich unter anderem in Inschriften aus Metropolis, die aber wiederum eine exklusive Liste von Berechtigten tragen, sodass die Fremdbestattung stillschweigend ausgeschlossen wird.[44] Es ist beachtenswert, dass die kleine *polis* auf ephesischem Gebiet hier durchaus lokale Traditionen entwickelte. Erneut ist es für Ephesos charakteristisch, dass verschiedene Begriffe und Wendungen zur Einbringung fremder Leichname verwendet werden, wobei das Bild des „Einbringens von Gebeinen" besonders anschaulich ist. Ein kleiner Überblick über die entsprechenden Inschriften soll die Vielfalt verdeutlichen. Dabei lässt sich zumeist zeigen, dass die in Ephesos verwendeten Formulierungen jeweils für eine andere Stadt oder eine kleine Gruppe von Städten Kleinasiens typisch sind. Wenn natürlich auch nicht belegt werden kann, dass die Autoren der Grabtexte direkt aus diesen Regionen stammten, ist es doch bezeichnend, wie in Ephesos die Einflüsse aus verschiedenen Teilen der Provinz zusammenfließen.[45]

I.Ephesos 1636, Z. 10–12: ὃς ἂν … | ἀλλότρια ὀστᾶ βαλῇ, …
Wer aber .. fremde Knochen hineinlegt …[46]

I.Ephesos 2212 Kol. II, Z. 3–5: εἰ | δέ τις τολμήσει | πτῶμα βάλαι …
Wenn aber jemand es wagt, einen Leichnam hineinzulegen …[47]

---

43 I.Smyrna 210; IAph 2007 12.1205. Vgl dazu Harter-Uibopuu 2010, 258–260.

44 I.Ephesos 3467; 3469; 3473A und 3474. Die letzten beiden Texte enthalten neben der Liste der zur Bestattung berechtigten Personen als einziges Verbot das der Veräußerung der Grabstätte. Vgl. zur Nennung von Berechtigten ohne zusätzliches Bestattungsverbot Beispiele aus Milet, Harter-Uibopuu – Wiedergut 2014, bei Anm. 25.

45 Möglicherweise können onomastische Untersuchungen – mit aller gebotenen Vorsicht – Antworten auf die hier nur angerissenen Fragen geben. Diese bleiben einer späteren Phase des Projekts vorbehalten.

46 Die Klausel entstammt einer der ca. 35 bilinguen Grabinschriften, die aus Ephesos publiziert sind (Kearsley 2001, Nr. 29, vgl. auch Nr. 12–36; 73–81; 103). Der Inschriftenträger ist ein rechteckiger Marmoraltar, der an der Straße, die vom magnesischen Tor zum Artemision führt, gefunden wurde (B 0,78 – H 0,84 – T 0,54, BH 0,03–0,02). Da es keinen Hinweis darauf gibt, dass der im lateinischen Text (Z. 1–5) erwähnte Grabherr Atinnius November und seine Frau Novellia Pyrallis mit der im griechischen Text angeführten Grabherrin Klaudia Magna verwandt sind, wird man annehmen müssen, dass die beiden Texte getrennt voneinander auf den Stein gesetzt wurden und nicht in einen inhaltlichen Zusammenhang zu setzen sind. Die Majuskelumschrift von Hicks, die in der entsprechenden Schede kommentiert und durch eine Umzeichnung ergänzt wurde, zeigt in Z.0 ein weiteres A mit gebrochener Querhaste, sowie am Ende von Z.4 die Buchstabenfolge EA (wiederum mit gebrochener Querhaste). Dies zeugt möglicherweise von einer Inschrift vor der Anbringung des lateinischen Texts. Das Verbot der Fremdbestattung in dem Grab, dass Klaudia Magna für ihre Großmutter errichtete, ist dort mit einem Verbot des Ausschlagens der Inschrift verbunden, wer diesen Verboten zuwider handelt, ist der *gerousia* gegenüber auf 250 Denare verantwortlich, ebenso den *tamiai* der Stadt. Zur Eintreibung dieser Gelder vgl. unten bei Anm. 88. Die Wendung ὀστᾶ (ὀστέα) βαλεῖν findet sich vermehrt in Mysien und der Troas: I.Parion 43, Z. 7–8; 46, Z. 5; 48, Z. 4 und CIG 3585, Z. 6–7 (Alexandreia Troas, IMT 451); 3583. Z. 2–3 (Alexandreia Troas, IMT 456).

47 Grabinschrift des Silberschmiedes M. Antonius Hermeias (Text oben bei Anm.27). Das Verbot wird gemeinsam mit dem Verbot angeführt, die Inschrift auszuschlagen. Die Strafe von 1000 Denaren ist dem *collegium* der Silberschmiede zu entrichten. Die gleiche

I.Ephesos 2326 (2): ὃς δ’ ἂν εἰσενέν[κῃ ἀλ]λό|τριον νεκρόν …
Wer aber einen fremden Leichnam einbringt …[48]

I.Ephesos 2205B, Z. 2: [ἐὰν δέ τις ἕτερο]ν σῶμα θά[ψῃ …
Wenn aber jemand einen anderen Körper bestattet …[49]

I.Ephesos 3236, Z. 4: εἰ δέ τις ἕτερόν τινα θελήσει θεῖναι εἰς αὐτὸ …
Wenn aber jemand wünscht, darin einen anderen zu bestatten, …[50]

Charakteristisch für die bislang angeführten Beispiele ist, dass das Verbot jeweils aktiv formuliert ist und sich somit an diejenigen richtet, die eine Bestattung vornehmen respektive ein Begräbnis ausrichten wollen. Im Gegensatz dazu finden sich ebenso Wendungen, die im Passiv untersagen, bestattet zu werden. Zielgruppe scheinen dabei primär Personen zu sein, die wohl zu Lebzeiten noch selbst versuchen, einen Bestattungsplatz für sich zu sichern.[51]

I.Ephesos 2211B, Z. 2–3: οὐδεμιᾷ δὲ παρευρέσει πονηρῇ τε|θήσεται οὐδεὶς ἄλλος ἐν τῇ σορῷ, …
Unter keinem böswilligen Vorwand soll jemand anderer in dem Sarkophag bestattet werden, …[52]

I.Ephesos 2304, Z. 3: εἰς τὴν ἑτέρῳ οὐδενὶ ἐξέσται βληθῆναι·
Darin ist es niemandem anderen erlaubt, bestattet zu werden.[53]

Formulierung findet sich in Ephesos auch noch in I.Ephesos 2226, Z. 2; 2304, Z. 3; 3215, Z. 2. Typisch ist sie für die Grabinschriften von Perge (πτῶμα ἐπιβαλεῖν: I.Perge 368, Z. 5–6; 372, Z. 6–7; 419, Z. 2–3; 442, Z. 6–7 und ungefähr zehn weitere Texte) und Thyateira (πτῶμα ἐπεμβαλεῖν: TAM V 2, 1074, Z. 3; 1076, Z. 2–3; 1084 Z. 5–6 und fünf weitere Texte).

48 Grabinschrift des Q. Voconius Diogenes und seiner Familie, der besser erhaltene erste Teil der Inschrift mit den Angaben zum Grabherrn befindet sich auf einer in den Fels gemeißelten *tabula ansata* oberhalb eines aus dem Fels gehauenen Sarkophags am Ostabhang des Panayır Dağ. Unterhalb des Sarkophags ist eine zweite *tabula ansata* in der gleichen Weise angebracht, die mit der Strafklausel beginnt (B 0,79 – H 0,35, BH 0,026). Die zugehörige Sanktion ist nicht mehr erhalten, Keil, SkB 1547. Die Wendung findet sich typischerweise in Lydien (Hierokaisareia, TAM V 2, 1284, Z. 5; 1295, Z. 2; Thyateira, TAM V 2, 1143, Z. 16–17 und a 1969, Z. 76 b–77).

49 Stark fragmentierte Grabinschrift der Alexandra, Tochter des Alexandros, auf einem Sarkophagdeckel aus bläulichem Marmor, gefunden vor dem Nordausgang des Magnesischen Tores, Keil SkB 1625. Die Sanktion ist nicht mehr erhalten. Die Formulierung σῶμα ἐπιθάψαι erscheint regelmäßig in den Grabinschriften von Termessos (TAM III 301, Z. 2; 450, Z. 7; 475, Z. 8–9; 699, Z. 2; 757, Z. 6–7; 815, Z. 4–7) und ist ansonsten in Kleinasien äußerst selten belegt.

50 I.Ephesos 3236 (AM 22, 1897, 359 nr. 1; IGR IV 1669, Pleket 1970, 56–58 Nr.1): Heroon des L. Staedius Philetos. Der Grabtext enthält zunächst eine Liste derjenigen, denen die Berechtigung auf Bestattung zusteht, darunter neben dem Grabherrn Staedius Philetos seine Frau, seine Kinder und die Nachfahren seiner Söhne, soweit sie deren Erben sind. Neben dem Bestattungsverbot ist auch ein Veräußerungsverbot festgehalten, als Sanktion ist die Zahlung von 5000 Denaren an den *fiscus* angedroht. Ein Nachtrag in Z.7 enthält eine weitere Bestattungsberechtigung. Der Infinitiv Aorist θεῖναι wird in den Bestattungsverboten aus Ephesos sehr häufig verwendet. Vgl. unter anderem I.Ephesos 2460, Z. 7–8; 3332, Z. 11–12 und Knibbe – Iplikcioglu 1984, 126, Nr. 4278 Z. 1–2. Metropolis: I.Ephesos 3460, Z. 3–4; 3465, Z. 6. Typischerweise wird so das Bestattungsverbot in Smyrna formuliert: I.Smyrna 211, Z. 11–12; 214, Z. 10; 253, Z. 6–7; 249, Z.5 (und weitere). Weitere Beispiele stammen vor allem aus Lydien (Daldis, TAM V 1, 637, Z. 11–12; Thyateira, TAM V 1, 1051, Z.3; 1107, Z. 6–7; 1142, Z. 2–3; Herrmann-Polatkan 1969, Z.77); Phrygien (Eumeneia, MAMA IV, 358, Z. 11–12; 359, Z. 7–9; SEG 28, 1149, Z. 13–15; 1165, Z. 5–6), vereinzelt aus Pisidien (Termessos, TAM II 283, Z. 6–7; 295, Z. 3–5) und Lykien (Patara, TAM II 438, Z.11; Kadyanda, 690, Z. 3–4).

51 Aktive und passive Formen des Bestattungsverbots werden in den Grabinschriften nie gleichzeitig in einem Satz verwendet. Man wird wohl annehmen können, dass in jedem Fall jedwede Bestattung ausgeschlossen werden sollte, sei sie von Personen zu Lebzeiten für sich selbst angeregt oder von Dritten.

52 Vom „Grab des Anthos“ sind weder der Inschriftenträger noch genaue Fundumstände bekannt. Eine Bestattung ist für ihn selbst, seine Frau und sein Kind vorgesehen, alle weiteren Personen werden ausgeschlossen. Als Sanktion werden die Zahlung von 10.000 Denaren an den *fiscus* und 2500 Denaren an denjenigen, der die Eintreibung vornimmt, festgehalten (zur *praxis* siehe unten bei Anm.90). Ebenso wie θεῖναι im Aktiv (vgl. oben Anm. 50), ist auch die Passivform τεθῆναι in Ephesos sehr gut belegt (I.Ephesos 2492, Z. 1–2; 2549, Z. 7–8; 3703, Z. 5–7; 3713, Z. 6–7). Da ein so formuliertes Verbot in ganz Kleinasien Standard war – mit einem deutlichen Schwerpunkt in Bithynien, Phrygien, Lydien und Lykien – wird hier auf die Angabe von detaillierten Vergleichen verzichtet.

53 Sarkophag des Arztes M. Pompeius Boron gefunden an einer Kreuzung der Straßen zwischen dem Koressischen Tor und dem Tempel (Wood 1877, App.g, Nr.7). Das Verbot der Fremdbestattung ist mit einem Verbot der Veräußerung und des Ausmeißelns von Inschriften verbunden und durch einen Fluch geschützt. Zusätzlich wird das *synedrion* der Ärzte vom Mouseion mit der Obhut

I.Ephesos 2446, Z. 2: ἐν οἷς οὐδενὶ ἐξέσται ταφῆναι, …
In diesen ist es niemandem gestattet, begraben zu werden, …[54]

Nicht zuletzt zeigt I.Ephesos 2299B1, Z. 6–7 aber auch die komplementäre Besorgnis der Graberrichter um eine etwaige Entnahme von Leichnamen oder deren Umbestattung. Das Verbot, einen Leichnam aus dem Grab zu entfernen, findet sich insgesamt in Kleinasien sehr selten, regelmäßig wird es nur in die Grabinschriften von Aphrodisias aufgenommen.[55]

Ein weiteres Verbot aus der Sarkophaginschrift 2299B (Z. 7–8) muss an dieser Stelle als typisch für Ephesos hervorgehoben werden. In keiner anderen Stadt in Kleinasien wird in solcher Regelmäßigkeit darauf hingewiesen, dass an der Grabinschrift nichts verändert werden darf, ebenso dass sie nicht ausgeschlagen und dass auch nichts hinzugefügt werden darf.[56] Ein Ausweg für die Grabherren, nicht vom eigenen Verbot daran gehindert zu werden, selbst Veränderungen vornehmen zu können, findet sich auf einer Platte aus weißem Marmor, die eine Strafklausel enthält und zu der wohl eine zweite Platte mit den Angaben zum Grabherrn und seiner Familie gehört haben muss.

I.Ephesos 1649

ἐὰν δέ τις παρὰ τοὺς
γεγραμμένους δεσπό -
τας ἢ γράμμα ἐκκόψῃ
ἢ πωλῆσαι θελήσῃ τὸ
μνημεῖον, δώσει τῷ
ταμείῳ ⁑ ,βφ′, καὶ εἰς
τὴν πόλιν ⁑ ,βφ′.

betraut und erhält eine Stiftung von 14.600 Denaren zur Durchführung einer jährlichen Verlosung. Das Verb βληθῆναι findet sich in Ephesos mehrfach: I.Ephesos 1673, Z. 3; 2226, Z. 2; 2435, Z. 3; 2525, Z. 6; 4165, Z. 9; ebenso in Smyrna (I.Smyrna, 393, Z. 6–7; 476, Z. 5–6; I.Erythrai 527, Z. 6) und vereinzelt an weiteren Orten in Kleinasien (Olympos: TAM II 117, Z. 4–5; 1165, Z. 7–8; Saracik: TAM II 1224, Z. 1; Magnesia/M.: I.Magnesia 303, Z. 4–5; Mysien: I.Paion 47, Z. 5–8).

54 Auf dem großen Girlandensarkophag aus bläulichem Kalkstein, der am Ostabhang des Panayır Dağ aus seiner früheren Stellung herabgerollt war (Keil SkB 1546: B 2,90 – H 1,30 – T 1,35, BH 0,025) befinden sich zwei voneinander unabhängige Inschriften, die auf eine Wiederverwendung des Grabes schließen lassen. Im mittleren Kreisfeld ist eine erste Inschrift mit der Angabe eines Grabherrn und seiner Frau Pauleina angebracht, die wohl aus der früheren Verwendung des Sarkophages stammt. Unter den Girlanden befindet sich die Inschrift mit der Strafklausel, bei der der Name des Grabherrn später eradiert wurde. Erhalten ist allerdings die Angabe, dass er Gerousiast, *hymnodos* und *lampadarchos* gewesen sei (Z. 1–2). Ihm gehören der Sarkophag „mit dem was dazu gehört" (σὺν ᾧ ἐπίκειται), einem Grabmal davor und dem gesamten Grundstück. Das Grab soll ihm, seiner Frau Aurelia Kyrille und ihren Kindern zur Verfügung stehen, niemandem sonst, widrigenfalls sei eine Strafe von 10.000 Denaren an die Gilde der Leinenweber zu entrichten. Das Verbot des ταφῆναι ist in Ionien und Karien gut belegt und findet sich auch in Ephesos noch einige Male (I.Ephesos 3866, Z. 3; Knibbe – Iplikcioglu 1981/82, 136 Nr. 145; Knibbe et al. 1993, 141 Nr. 54; Taeuber 2003, 263–265, Sarkophag 1, Deckel Z.1). Milet: I.Milet VI 2, 527 Z. 4–5; 564, Z. 8; 602, Z. 9–10; vgl. Harter-Uibopuu – Wiedergut 2014, ab Anm. 23. Auch in Lykien ist die Formulierung οὐδενὶ ἐξέσται ταφῆναι belegt, wenn auch vergleichsweise selten (Telmessos, TAM II 63, Z. 15–16; Perdikai, TAM II 247, Z. 7; Pinara, TAM II 522, Z. 3–4; Tlos, TAM II 590, Z. 4–5; Idebessos, TAM II 866, Z. 7–8).

55 In Ephesos findet sich das Verbot noch in I.Ephesos 2212C, Z. 7 und 9, wo in Anlehnung an das Verbot des Einbringens von Gebeinen folgendermaßen formuliert wird: [εἰ] δέ τ[ι]ς τολμήσει … [— ἢ τὰ ὀστ]ᾶ ἔξω βαλ[εῖν,] *Wenn es aber jemand wagt … oder die Gebeine hinauszuwerfen*. Als Strafe ist eine Zahlung von 10.000 Denaren an den *fiscus* vorgesehen. Die gleiche Wendung ist in Sardis (I.Sardis VII 1, 152, Z.2 und 165, Z. 7–8) sowie in Thyateira (TAM V 2, 1113, Z. 12–14 und 1129, Z. 10–11) anzutreffen. Typisch für Aphrodisias ist etwa die Formulierung in IAph2007, 11.38, Z. 3–6: ἔτε|ρος δὲ οὐδεὶς ἔξει ἐξουσίαν ἐν|θάψαι τινὰ ἢ ἐκθάψαι τοὺς προγε|γραμμένους … *Kein anderer hat die Berechtigung, jemanden zu bestatten oder die eben Genannten herauszunehmen*. Dieses Verbot findet sich dort 45 Mal unter etwa 200 Grabinschriften mit rechtlich relevantem Inhalt. Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass auch in Athen, von wo ca. 20 Grabinschriften mit Verboten und Strafklauseln erhalten sind, drei Texte das Entnehmen eines Leichnams mit Flüchen bedrohen oder unter Strafe stellen: IG II^2 13214, Z. 4; 13223, Z. 2–3; 13227, Z. 3.

56 Bislang sind aus Ephesos etwa 30 Belege dazu bekannt und publiziert, wobei einige Stücke natürlich stark fragmentiert sind. Siehe unter anderem I.Ephesos 2202 A, Z. 5–6; 2212, Z. 5–6; 2216, Z. 2; 2222, Z. 4–5; 2226, Z. 2 oder SEG 28, 931 (Sikilianoi). Außerhalb von Ephesos ist auf drei Texte aus Thyateira hinzuweisen (TAM V 2, 1113, Z. 9; 1129, Z. 11–12; 1157, Z. 2–3), auch unter den Grabinschriften aus Milet finden sich drei relevante Texte (I.Milet VI 2, 538, Z. 8–9; 695, Z. 3–4; 699, Z. 2; dazu Harter-Uibopuu – Wiedergut 2012, bei Anm. 32). Interessant ist nicht zuletzt ein Text, der Magnesia am Mäander zugeordnet wird, und sowohl das Verbot, einen zusätzlichen Text aufzuschreiben, als auch das, den bereits eingemeißelten Text auszulöschen, enthält: I.Tralles I, 221–222, Nr. 13, Z. 7–9.

Wenn aber jemand außer den (vorher) genannten Eigentümern entweder einen Buchstaben ausschlägt oder das Grabmal verkaufen will, soll er dem fiscus *2500 Denare geben und an die Stadt 2500 Denare.*[57]

Das Verbot stellt eine Ergänzung zu den Archivierungsbestimmungen dar. Eigentlich war der Inhalt der Grabinschriften durch die bei der Behörde hinterlegten Kopien und das Original der Urkunde gesichert, das wohl in der Hand des Grablegers und seiner Familie verblieb, und es konnte kaum ein Zweifel an seiner Geltung bestehen. Dennoch fürchteten die Grableger die Zerstörung der Inschrift, und die Verbote zeigen deutlich, dass es um Veränderungen am Stein, nicht aber an der archivierten Urkunde ging. Durch derartige Eingriffe wäre wohl einerseits der unmittelbare Schutz des Grabes durch die Publikation der Strafbestimmungen nicht mehr garantiert, andererseits wird damit vor allem auch ein Prestigeverlust für den Grabherrn verbunden gewesen zu sein. Die Tatsache, dass gerade in Ephesos häufig Grabinschriften zu finden sind, in denen die Namen der Bestatteten ausradiert wurden, bevor die Inschrift einer weiteren, gleichen Verwendung zugeführt wurde, zeigt, dass die Furcht der Grabherren durchaus von realen Praktiken genährt wurde. So findet sich im Depot in Ephesos folgender Text, der nach den Buchstabenformen ins 2. oder 3. Jh. n. Chr. datiert wird:[58]

SEG 48,1394

τοῦτο τὸ ἡρῷον καὶ ἡ ἐπικειμέ-
νη σορὸς καὶ τὸ ὀστοθηκάριον
⟦ – – – – – – – – – – – – – – – – ⟧
⟦ – – – – – – – – – – – – – – – – ⟧
⟦ – – – – – – – – – – – – – – – – ⟧
⟦ – – – – – – – – – – – – – – – – ⟧
⟦ – – – – – – – – – – – ⟧ ζῶσιν

Dieses heroon *und der darauf befindliche Sarkophag und die Urne … (Rasur) … zu Lebzeiten.*

Die Namen der Graberrichter und der zur Bestattung Berechtigten wurden – wohl nach einem Wechsel des *heroons* auf neue Besitzer – getilgt.[59] Lediglich der Vermerk „Zu Lebzeiten“ in der letzten Zeile blieb stehen. Die Herausgeber vermuten, dass die Namen der neuen Besitzer aufgemalt waren, nachzuweisen ist dies allerdings nicht. Einen ähnlichen Befund zeigt auch die Sarkophaginschrift I.Ephesos 2218D, bei der der Anfang der ersten Zeile τὸ ἡρῶον καὶ ἡ σορός ἐστιν vom Rest der Inschrift, die syntaktisch direkt daran anschließt und die neuen Inhaber M. Aurelius Anthousianos und Aurelia Antonia Regilla nennt, zu trennen ist. Der zweite Teil ist auf Rasur geschrieben und deutlich vom Schriftbild her vom ersten Teil zu unterscheiden.[60] Auch hier wird man von einer Wiederverwendung des Sarkophages ausgehen können.[61]

Auch die anderen Kategorien von Verboten, die im Rahmen des Forschungsprojektes untersucht werden, finden sich – wenn auch in geringerer Anzahl – in Ephesos. Zunächst sei hierbei auf das Verbot, ein Grab zu öffnen, verwiesen. Ausführliche Angaben zu einer Grabanlage und ihrer Benutzung enthält die Inschrift I.Ephesos 4117, eine sorgfältig ausgearbeitete *tabula ansata*, deren Schriftfelder allerdings größtenteils absichtlich zerstört wur-

---

[57] GIBM 649, Syll.[3] 1242 (3. Jh. n. Chr.), Platte aus weißem Marmor von einer Leiste umgeben, Schriftfeld ca. 0,05 eingetieft. B 0,42 – H 0,32 – D 0,05, BH 0,025. Die Größenangaben stammen aus den Schedenin der Kleinasiatischen Kommission.

[58] Büyükkolanci – Engelmann 1998, 81 Nr. 28 (mit Photo), graue *tabula ansata* aus Marmor, B 0,67 – H 0,38 – D 0,08, BH 0,02.

[59] Ähnliche Rasuren zeigen auch I.Ephesos 2218A, ein Grabaltar, der auf radiertem Grund beschriftet ist und I.Ephesos 1655, eine rohe Stele aus weißem Marmor, auf der sich an der Leiste rund um das Inschriftenfeld eine Inschrift aus dem 1. Jh. n. Chr. findet, die stark fragmentiert ist und das Grab als *mnemeion* bezeichnet (B 0,59 – H 0,44 – D 0,11, BH Z. 1–2 0,017, Z. 5 0,025). Im Inschriftenfeld selbst findet sich ein vollständiger Grabtext, der selbst durch die durch die Bezeichnung des Grabes als *heroon* eingeleitet wird und von Wood (GIBM 655) frühestens auf das 3. Jh. n. Chr. datiert wird (BH 0,022–0,012). Die Größenangaben stammen aus den Scheden in der Kleinasiatischen Kommission.

[60] I.Ephesos 2218D, der große Girlandensarkophag (B 2,67 – H 1,03 – T 1,03, BH 0,035–0,038) mit Deckel wurde unterhalb des Hermaion gefunden und die Inschrift nach einer Abschrift von Keil SkB 2272 von Engelmann – Knibbe 1978/80, 54 Nr. 108, publiziert. Sie enthält eine einfache Besitzanzeige ohne Strafandrohungen.

[61] Vgl. I.Ephesos 2223, oben Anm. 6.

den.[62] Julia Domnoula errichtet das angesprochene Grabmal (*mnemeion*) aus eigenen Mitteln für sich und ihren Mann sowie ihre beiden Söhne. Zusätzlich wird einem weiteren Mann, der möglicherweise ein Adoptivsohn war, sowie seinen Nachkommen die Teilhabe am Grabmal eingeräumt. Der Komplex steht unter der Obhut der ephesischen *gerousia*. Rechts und links des Schriftfeldes ist festgehalten, dass auch die Boule und das *collegium* der *kaisarianoi* sich um das Grabmal annehmen werden. Auch die Freigelassenen der Familie werden bedacht, unterhalb der *tabula ansata* findet sich eine weitere Inschrift, die ihnen ebenfalls die Teilhabe am Grab, allerdings nur zur Bestattung außerhalb des Sarkophags, zugesteht. Das Öffnen des Sarkophags steht unter Strafe:

I.Ephesos 4117, b Z. 2–3
ἐὰν δέ τις τὴν σορὸν ἀνοίξει ἐμοῦ
[τ]εθείσης, ἀποτεισέτω τῇ γερουσίᾳ δηνάρια μύρια.
Wenn aber jemand den Sarkophag öffnet, nachdem ich bestattet wurde, soll er der gerousia *10.000 Denare zahlen.*

Aus Ephesos selbst weist nur eine weitere Inschrift dieses Verbot auf und auch in den anderen ionischen Städten wird es kaum erwähnt, während es in den anderen Gegenden Kleinasiens durchaus typisch zu sein scheint (Bithynien, Pontus, Mysien und Troas, Pisidien und Lykien).[63]

Dem physischen Schutz des Grabmales und der darin befindlichen Sarkophage widmen sich Verbote, die die Beseitigung, Zerstörung oder Veränderung des Sarkophags, Grabaltars oder *heroons* zum Inhalt haben. Auch diese sind in Ephesos nicht sehr zahlreich erhalten und zeigen keine einheitliche Terminologie. Eine Grabinschrift aus Ayasuluk bezeugt die Obhut, die Proculus, der Sohn des Q. Haterius Asiaticus, für ein *heroon* und den darin befindlichen Sarkophag übernahm. Möglicherweise handelte es sich dabei um das Grabmal seines Vaters. Neben der Bestattung fremder Personen, mit Ausnahme der Iulia Satourneile und ihrer Familie, wird auch das „Bewegen" des Sarkophags untersagt:

I.Ephesos 2265, Z. 5–7
οὐδενὶ δὲ ἑτέρῳ ἐξέ-
σται μετακεινῆσαι ταύτην τὴν
σορόν·
Niemandem anderen sei es gestattet, diesen Sarkophag fortzubewegen.[64]

Nicht nur die griechischen Inschriften aus Ephesos enthalten dieses Verbot.[65] In lateinischer Sprache sind die Strafklauseln in I.Ephesos 2103, einer Inschrift auf einem Grabaltar mit griechischem Epigramm für den *Augusti*

---

[62] B 2,26 – H 1,04, BH 0,035–0,025. Die aneinander anschließenden Tafeln sind im Pflaster des großen Hofes der Doppelkirche an zwei verschiedenen Stellen verlegt (Keil SkB 1339).

[63] I.Ephesos 3327, Z. 8: εἰ δέ τις ἐπανύξει ἀλλότριος … *Wenn aber jemand anderer danach öffnet* … Der Text stammt vom *heroon* des Aurelius Metrodoros, der Tryphosa und ihrer Kinder. Während für Tryphosa betont wird, dass sie Ephesierin sei, gehen die Strafzahlungen für das unberechtigte Öffnen (und wohl auch für die Bestattung Unberechtigter) sowohl an den *fiscus* als auch an die *katoikia* der Magnimener, die bislang noch unbekannt war. Vgl. auch AM 1886, pp. 426–427, no. 6, Z. 9–10 (Notion) und I.Smyrna 564, Z. 6–7. Die Grabinschrift aus Smyrna stammt aus dem 6./7. Jh. n. Chr. und belegt, dass das Verbot der Graböffnung im Unterschied zu den anderen bislang behandelten Verboten auch noch in christlicher Zeit Anwendung fand. Bithynien: TAM IV 115, Z. 6; 117, Z. 7; 236, Z. 7–8; 260, Z. 11. Auch in Pontus finden sich zahlreiche Erwähnungen, unter anderem I.Sinope 121, Z. 6 (*aperuerit*) und Z. 14 (ἀνοίξει); 160, Z. 2 und S. Pont. III 113, Z. 8–10; 128, Z. 2–4 (Amaseia). Mysien und Troas: I.Kyzikos, I.Alexandreia Troas 94, Z. 4; 125, Z. 1–2; 129, Z. 6; I. Parion 44, Z. 8–9; 51A, Z. 1–2; IMT Südl. Troas 449, Z. 6; 451, Z. 6 und 461, Z. 2. Termessos: TAM III 293, Z. 5–7; 348, Z. 2; 350, Z. 3–5; 355, Z. 6–8 und etwa 20 weitere Belege.

[64] Als Strafe ist eine Zahlung von 5000 Denaren an den *fiscus* festgelegt. Auffallend ist, dass die Angabe zum Grabherrn in der *tabula ansata* fehlt, man wird also wiederum davon ausgehen müssen, dass die vorliegende Inschrift nur eine in einem Komplex von Inschriften gewesen sein wird. Ausmaße der Inschrift: H 0,49 – B 0,76 – D 0,11, BH 0,04–0,02 (Keil, SkB 3440). Möglicherweise handelt es sich um ein Stück einer Sarkophagwand, dann wären die fehlenden Angaben oberhalb der *t.a.* zu erwarten.

[65] Vgl. I.Ephesos 2211, Z. 8–10: ὃς δ' ἂν | κεινήσῃ τὸν βω|μὸν … *Wer aber den Altar bewegt,* ... I.Ephesos 2498, Z. 1–2; 4277, Z. 2–3; 3215, Z. 2: ἥντινα σορὸν οὐδ[ε]ν[ὶ] ἔξεσ[τ]αι μετακομί[σα]ι *Niemandem steht es zu, diesen Sarkophag wegzubewegen*. Generell ist das Verbot in Kleinasien nicht häufig zu finden, Beispiele stammen aus Mysein und der Troas (I.Parion 238, Z. 5–7 und AvP VIII

libertus Marcellinus und seinen gleichnamigen, siebenjährigen Sohn, verfasst.[66] Die entsprechende Klausel lautet *hanc aran si quis temptaverit trans|ferre …* (Z. 15–16) und wird mit einem Verbot des Ausschlagens der Inschrift verbunden. Die gleiche Kombination von Verboten findet sich auch in der lateinischen Grabinschrift des L. Valerius Fatalis, eines *frumentarius* der Legio VIII *Augusta*.[67] Wenn auch gerade aus Ephesos zahlreiche lateinische Grabinschriften erhalten sind, sind Verbote und Strafen innerhalb dieser Gruppe doch eine Seltenheit.[68]

Neben den genau spezifizierten Verboten finden sich nicht zuletzt ganz allgemeine Formulierungen, die eine Gruppe von Verboten ersetzen können, wie in der Klausel ὁ τολμήσας τι | παρὰ τὰ προγεγραμμένα ἢ ποιήσας τι ὑπεναντίον τούτοις aus I.Ephesos 2299.[69] Ähnliche Klauseln werden auch eingefügt, um weitere Tatbestände, an die der Grableger eventuell nicht gedacht hatte, zu erfassen. Damit sollte das Grab gegen alle Eventualitäten abgesichert werden. Ein Beispiel für diese Vorgehensweise zeigt die Inschrift für Anemnatos, einen Studenten aus Savatra, auf einem Grabaltar.[70]

I.Ephesos 2211, Z. 8–14
8 ὃς δ’ ἂν
κεινήσῃ τὸν βω-
μὸν ἢ ἐπιθῇ τινα
κατ’ αὐτοῦ ἢ ἕτερό[ν]
12 τι κακουργήσῃ, δώ-
σει τῷ φίσκῳ
͵βφ′.

Wer aber etwa den Altar bewegt oder jemanden darunter bestattet oder etwas anderes anrichtet, soll dem fiscus *2500 Denare geben.*

Während sich κακουργεῖν „boshaft handeln“ in den Grabinschriften sehr selten findet,[71] haben wir in Ephesos doch eine interessante Parallele in der Stiftungsurkunde des C. Vibius Salutaris. Salutaris hatte der Stadt eine goldene Statue der Artemis gestiftet, weitere acht Statuen der Göttin aus Silber und 20 Silberstatuen, die den Kaiser, seine Familie, die Personifikation der Stadt der Ephesier, des *demos*, der Phylen, des Rates und der *gerousia* darstellen. Die Zeilen B 214-219 halten im Detail fest, dass es niemandem gestattet sei, die Statuen einer anderen Verwendung als der vorgeschriebenen zuzuführen, sie umzubenennen oder einzuschmelzen oder auf irgendeine andere Weise zu missbrauchen.[72] Möglicherweise befürchtete auch der Vater des Anemnatos, dass der Grabaltar seines Sohnes vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden müsse. Weitere epigraphische Parallelen aus der späthellenistischen und der Kaiserzeit zeigen, dass κακουργεῖν einen ganz allgemeinen Tatbestand bezeichnete, unter den vielfältige Vergehen subsumiert werden konnten.[73]

2, 591, Z. 6–7; 592, Z. 3–4; 593, Z. 5) sowie aus Aphrodisias (unter anderem IAph 2007 12.524, Z. 9 und 13; 12.908, Z. 8 sowie 12.320, Z. 5; 15,342, Z. 2).

66 Kearsley 2001, Nr. 75, und Kearsley 1999, mit weiterer Literatur. Der Inschriftenträger ist ein rechteckiger Marmorblock (H 1,48 – B 0,59 – D 0,57, BH 0,02), der Text wird in die zweite Hälfte des 2. Jhs. n. Chr. datiert.

67 Um das Grab kümmerte sich Aurelius Epinicus, ein *alumnus*. CIL III 6084, ILS 8244.

68 Vgl. I.Ephesos 3862, die in Z. 6–7 ein Bestattungsverbot enthält: *si quis alius posue|[ri]t, aer(ario) in(peratoris) n(ostri) debit x mil[le].* Interessante Vergleichsbeispiele finden sich unter anderem in Rom selbst: CIL VI 7308, Z. 5–6; 37103, Z. 8–9; ICUR 5, 13798, Z. 2.

69 Vgl. auch I.Ephesos 2549, Z. 11–12 [ὃς δ΄ ἂν] παρὰ ταῦτα πο[ι]ή||[σῃ], …; 4277, Z. 3; (ähnliches wird in I.Ephesos 2403, Z. 6 ergänzt).

70 I.Ephesos 2211, Keil SkB 2542 und Knibbe SkB 3131. Basis einer Ehrenstatue aus graublauem Marmor; H 1,20 – B 0,51 – D 0,51 BH 0,03–0,028. Iulianus, Sohn des Ko(…) aus Savatra in Lykaonien errichtete den Altar (im Text Z. 9–10 βωμός zum Gedenken an seinen Sohn Anemnatos, einen Studenten, der wohl in Ephesos verstorben war. Um den Altar kümmert sich Athenagoras III Chrysanthos, ein Freund des Anemnatos.

71 SEG 37, 1072, Z. 14–15 (Grabinschrift aus Nikomedeia); SEG 19,769, fragmentierte Grabinschrift aus Tymbrianassos in Pisidien.

72 I.Ephesos 27, B 214–216: μηδ]ενὶ δὲ ἐξ[έστω] | [μετοικονομῆσαι ἢ τὰ ἀπεικονίσματα τῆς θε]οῦ ἢ τὰς εἰκόνας πρὸς τὸ | [μετονομασθῆναι ἢ ἀναχωνευθῆναι ἢ ἄλλωι] τινὶ τρόπωι κακουργηθῆνα[ι,], … *Niemandem sei es erlaubt, die Abbilder der Göttin oder die Statuen anders zu verwenden, damit sie anders benannt, eingeschmolzen oder auf irgendeine andere Weise missbraucht werden.* Vgl. MacLean Rogers 1991, 83–86.

73 Vgl. etwa IG II² 1013, Z. 56–60 belegt etwa für Athen am Ende des 2. Jhs. v. Chr. einen νόμος περὶ τῆς τῶν κακούργων ζημίας sowie ἐπὶ τῶν κακούργων κειμένοι νόμοι. Vgl. auch IG II² 1100, Z. 57 (Hadrians Ölgesetz für Athen); IG V 1, 1147, Z. 24–25 (Reskript Hadrians an die Gytheaten und Brief des Proconsul Tib. Claudius Sacerdos an die Gytheaten); I.Labraunda 56, Z. 5 (Dekret

Geldstrafen und Vollstreckung, Strafverfolgung

Regelmäßig werden Verstöße gegen die Anordnungen der Grabherren mit hohen Geldstrafen bedroht. Dabei zeigt eine Analyse der Empfänger dieser Geldstrafen in Ephesos einen deutlichen Schwerpunkt. Der römische *fiscus* ist bei weitem der überwiegende Nutznießer der Strafaussprüche, zumeist sogar alleine. Weder die Polis noch städtische Heiligtümer werden auch nur annähernd so oft als Empfänger eingesetzt. Unter rund 280 Grabinschriften mit rechtlich relevantem Inhalt finden sich etwa 75 Belege für die Empfänger der Strafsummen. Dabei handelt es sich etwa 50 Mal um den *fiscus*, zwölf Mal um die Polis, eines ihrer Gremien oder ein städtisches Heiligtum und etwa zehn Mal um *collegia*. Anders verhält es sich zum Beispiel im nahe gelegenen Smyrna. Von rund 130 relevanten Grabinschriften enthalten knapp 50 Angaben zum Empfänger der Strafgelder. Sie nennen darunter 20 Mal den *fiscus*, zumeist alleine und nicht in Kombination mit einem anderen Empfänger, und jeweils elf Mal die Polis oder eine ihrer Institutionen und das Heiligtum der *Meter theon Sipylene*. Damit erhalten städtische Institutionen insgesamt mehr Zuwendungen als der *fiscus*. Auch in Milet, wo der Hälfte der relevanten Inschriften Angaben zu den Empfängern zu entnehmen sind, nimmt der *fiscus* eine prominente Stellung ein. Dennoch werden wiederum der Stadt, ihren Einrichtungen und dem Heiligtum des Apollon Didymeus mehr Gelder zugewiesen.[74] Allerdings verwundert gerade in der Metropole Ephesos, dem Sitz des Statthalters, aus der auch aus anderen Bereichen mit Abstand die meisten Erwähnungen direkter Kontakte zur Provinzverwaltung stammen, die Bevorzugung der römischen Institution in keiner Weise.[75]

Der Grund für die Zuweisung der Strafgelder an den *fiscus* liegt – nicht nur in Ephesos – in dessen Autorität. Die Möglichkeit einer Eintreibung der Strafe auch über die Grenzen der *polis* hinaus wird die Grabherren bewogen haben, diesen Schutz für ihre Grabstätten zu etablieren.[76] Alternierend wird die Kasse des Kaisers in den ephesischen Grabinschriften als (ἱερώτατον) ταμ(ι)εῖον oder φίσκος bezeichnet, vorzugsweise kombiniert mit den beiden Verben διδόναι und ἀποτίνειν. Begriffliche oder chronologische Unterschiede sind bei der Verwendung der Formulierungen nicht zu erkennen.[77] In knapp der Hälfte der Fälle ist der *fiscus* der einzige Empfänger der Strafsumme, ansonten wird ihm gemeinsam mit anderen Empfängern das Geld zuerkannt.

In Ephesos selbst finden wir neben dem *fiscus* als Empfängerin auch die πόλις allgemein, wie dies zum Beispiel in I.Ephesos 1649 (oben bei Anm. 57) angeordnet ist. Eine Zahlung zugunsten der Stadt musste nach I.Ephesos 1636 Z. 15–16 wohl bei den *tamiai* entrichtet werden.[78] In der bereits mehrfach besprochenen Grabinschrift I.Ephesos 2299B ist festgehalten, dass Strafsummen von jeweils 12500 Denaren an die *boule* und die *gerousia* von Ephesos zu entrichten seien. Die *boule*, die durch die gesamte Kaiserzeit hindurch in Funktion war, wird lediglich in einem weiteren Fall begünstigt (I.Ephesos 1673, Z. 6–8), während die *gerousia* vergleichsweise häufig auftritt. Diesem in der Kaiserzeit wieder erstarkenden Gremium wurde in einigen Fällen

---

der Stadt Mylasa über Arbeiten am Heiligtum, frühe Kaiserzeit); I.Smyrna 712 (Edikt über ein Fährunternehmerkartell, 1./2. Jh. n. Chr.); IGR IV 146 (Volksbeschluss aus Kyzikos, 37–41 n. Chr.).

74 Die Angaben können nur Annäherungswerte darstellen, da die Zahl der fragmentierten Inschriften in allen drei Städten sehr hoch ist. Da gerade bei den Grabinschriften Ergänzungen oftmals durchaus willkürlich vorgenommen werden, können für derartige Statistiken nur diejenigen Texte herangezogen werden, in denen die Empfänger deutlich erhalten sind. Wenn die zahlreichen Fragmente auch belegen, dass der Anteil rechtlich relevanter Texte durchaus höher gewesen sein wird, und man von Grabmulten in den meisten Fällen ausgehen wird müssen, können auf dem Inhalt derartiger Fragmente keine weiteren Spekulationen aufgebaut werden. Milet: Harter-Uibopuu – Wiedergut 2012, bei Anm. 38–40. Vgl. Ritti 2004, 542–548; Hirschfeld 1887, 113–117.

75 Haensch 1997, 298–300; Harter-Uibopuu 2012, 61–68.

76 Hirschfeld 1887, 116. Zur Bedeutung des *fiscus* in der Verfolgung von Straftaten über die Polisgrenzen hinaus vgl. Zimmermann 1992, 162, der die Verhältnisse in Lykien untersucht.

77 Allgemein zur Zuweisung von Strafgeldern an den *fiscus*: Millar 1963, 37–38; Brunt 1966, 82–83; Hirschfeld 1887, 114–116. Zu den Formulierungen in Ephesos (jeweils nur ausgewählte Beispiele): δώσει τῷ φίσκῳ: I.Ephesos 1653, Z. 6; 2211, Z. 12–13; 2547B, Z. 6; — ἀποτείσει τῷ φίσκῳ: I.Ephesos 2202A, Z. 6; 2405, Z. 4; 3290, Z. 2–5 — ἀποτείσει τῷ (ἱερωτάτῳ) ταμείῳ: I.Ephesos 3215, Z. 3; Knibbe – Engelmann – Iplikcioglu 1993, 144, Nr. 66. — δώσει τῷ ἱερωτάτῳ ταμίῳ: I.Ephesos 3457A, Z. 9–10.

78 Zum Tatbestand und der bilinguen Inschrift siehe oben Anm. 46. Z. 13–16: ὑπεύθυνος ἔστω τῇ | γερουσίᾳ ⁜ σν′ | καὶ τοῖς ταμίαις τῆς | πόλεως ⁜ σν′. ... *er sei verantwortlich der* gerousia *auf 250 Denare und den* tamiai *der Stadt auf 250 Denare*. Der Strafbetrag ist für ephesische Verhältnisse sehr gering (vgl. unten bei Anm. 99), ungewöhnlich ist auch die Zuweisung an eine städtische Institution und die Stadt als Ganzes. Die *polis* erscheint auch als Empfängerin der Strafsummen in I.Ephesos 2435, Z. 6–7: ἰσοίσει τῶι ἱερωτάτῳ ταμίῳ [⁜] | [μύρια καὶ τῇ μεγίστῃ καὶ λ]αμπροτά[τ]ῃ Ἐφεσίων πόλει ⁜ μύρια· ... *entrichte dem heiligsten* fiscus *10.000 Denare und der größten und strahelndsten Stadt der Ephesier 10.000 Denare*. Ebenso I.Ephesos 3126 (Fragment einer Sarkophagwand).

auch die Obhut über Gräber übertragen.[79] Da die ephesische *gerousia* von Rom das Recht auf privilegierte Eintreibung von Geldern verliehen bekommen hatte, scheint sie besondere Anziehungskraft auf Grabherrn gehabt zu haben, die ihre Regelungen durch die Zueignung der Strafsummen an wirklich handlungsfähige Gruppen absichern wollten.[80] Die Zuweisung von Strafgeldern an Berufskollegien und Vereine ging zumeist mit der Betrauung der entsprechenden Organisationen mit der Obhut über das Grab einher.[81] Ein typisches Beispiel dafür ist die bereits erwähnte Grabinschrift eines unbekannten Grabherrn und seiner Frau Aurelia Kyrilla:[82]

I.Ephesos 2446, Z. 2–3

ἐν οἷς οὐδενὶ ἐξέσται ταφῆναι, ἐπεὶ δώσει τῇ συνεργασίᾳ
τῶν λινύφων ϡ μύ(ρια)·

In diesen ist es niemandem gestattet, begraben zu werden. Widrigenfalls soll er der Gemeinschaft des Leinenweber 10.000 Denare entrichten.

Auch die Grabinschriften von Smyrna oder Kyzikos belegen dieses Phänomen und bieten damit einen guten Eindruck von der Vielfalt des Vereinslebens in den griechischen Städten Kleinasiens in der Kaiserzeit.[83]

Eine Besonderheit in Ephesos muss an dieser Stelle hervorgehoben werden: Während - wie oben ausgeführt – die staatlichen Institutionen nur sehr selten als Empfänger der Multen vorgesehen sind, ändert sich dieses Bild, sowie man das unmittelbare Stadtgebiet von Ephesos verlässt. Etwa 50 kleine Gemeinden (*komai* oder *katoikiai*) sind aus dem Hinterland der Stadt bekannt, 20 davon können namentlich identifiziert werden. Die Ansiedlungen wuchsen vor allem im Hellenismus und in römischer Zeit teilweise zu kleinen Städten heran, die eigene Verwaltungsstrukturen hatten und Münzen prägen durften.[84] Typisch für die Grabinschriften aus dem ephesischen Umland ist nun, dass die angedrohten Multen nicht nur dem *fiscus* sondern regelmäßig auch der Gemeinde zugewiesen werden. Hier wird die Bevölkerungszahl sicher eine Rolle gespielt haben, da man sich von der Beteiligung der zumeist wohl überschaubaren Gemeinden an der Strafsumme oder ihrer ausschließlichen Begünstigung viel Erfolg versprach. Weiters wurde bereits hervorgehoben, dass im Umland von Ephesos im Rahmen der Archivierungsklausel nicht nur von einer Hinterlegung „im Archiv" oder „in den Archiven" gesprochen wird, sondern diese Behörden näher bezeichnet werden. So belegen I.Ephesos 3850 Z. 18 ein Archiv in Hypaipa und I.Ephesos 3701 Z. 17-18 ein Archiv in Nikaia. Andererseits spezifiziert I.Ephesos 3230 Z. 3-4 eine Hinterlegung in den Archiven von Ephesos, wobei der Grabstein deutlich aus dem Hinterland stammt.[85]

Als charakteristisches Beispiel für eine derartige Anordnung sei hier ein Auszug aus dem Text der Grabinschrift des Aurelios Metrodoros vorgestellt.[86]

I.Ephesos 3327, Z. 10–13

θήσι ε[ἰς τ]ὸ ταμεῖ-
ον δηνάρια χίλια καὶ τῇ

---

79 Siehe oben bei Anm. 32.

80 SEG 43, 757, Z. 6 (Caesar) und SEG 43, 766, Z. 31 (Tiberius). Edition der Kaiserbriefe: Knibbe – Engelmann – Iplikcioglu 1993; SEG 43, 757–772; AE 1993, 1460–1471; vgl. Lewis 2000, 99–100.

81 Vgl. oben bei Anm. 27–31. Zuweisung von Strafgeldern an Vereine und *collegia* finden sich unter anderem in I.Ephesos 2212, Z. 7–8 (Silberschmiede, diese haben auch die Obhut über das Grab); 2226, Z. 3 (zwei Waffenbrüderschaften); Taeuber 2003, 263: Sarkophag 1, Efes Müzesi Inv. 108/1/02, Deckel Z. 2.

82 Siehe oben bei Anm. 54.

83 Unter anderen Kyzikos: I.Kyzikos 97, Z. 4; 211, Z. 7–8; 260, Z. 5–6; 291, Z. 5–9; Alexandreia Troas: I.Alexandreia Troas 122, Z. 2–3; 151, Z. 1–3; Smyrna: I.Smyrna 204, Z. 9–12; 205, Z. 7–8; 217, Z. 3–5.

84 Meriç 2009, 25–28, Beispiele für diese Entwicklung sind Metropolis, weiters auch Hypaipa oder Dioshieron.

85 Vgl. auch I.Ephesos 3225 unten bei Anm. 88. Allgemein zur Archivierung in den Inschriften des ephesischen Umlandes oben bei Anm. 22.

86 Kalksteinplatte mit *tabula ansata* Inschriften von einer zweiten Verwendung; hier nur ein Teil der rechts befindlichen Buchstaben transkribiert. H 0,52 – B 0,61 – D 0,06, BH 0,02. M. Aurelios Metrodoros, Sohn des Menekrates, errichtet das Grab für sich, seine Frau Tryphosa, eine Ephesierin, ihre Kinder und deren Nachkommen. Die Strafzahlungen an den *fiscus* und die *katoikia* werden für den Fall des widerrechtlichen Öffnens des Grabes angedroht. Vgl. auch I.Ephesos 3701, Z. 17–18; 3713, Z. 7–8; 3287A, Z. 12–13 und 15–16 oder I.Ephesos 3255, Z. 5–6 (Tire); 3292, Z. 12–13 (Thyaira); 3453, Z. 5–6 (Chondria).

Μαγνιμηνῶν κατοικίᾳ
ϡ πεντακόσια·
... zahle an den fiscus *1000 Denare und an die Gemeinde der Magnimener 500 Denare.*

Der Tatbestand der *tymborychia*, also des Grabraubs und der unberechtigten, gewaltsamen Öffnung eines Grabes, wird in keiner der ephesischen Grabinschriften erwähnt, auch andere Gründe für eine Strafverfolgung zusätzlich zu den verhängten Geldstrafen finden sich - im Unterschied zu vielen anderen kleinasiatischen Städten - nicht.[87] Dennoch erlauben die erhaltenen Texte einen Einblick in die Verfahren bei einem möglichen Verstoß gegen die Vorschriften. Den Ausgangspunkt bildet wiederum die Grabinschrift I.Ephesos 2299B, Z. 12-14: ἐξουσίας οὔσης παντὶ τῷ | βουλομένῳ ἄγειν περὶ τού|του. *Jedem, der dies will, steht die Berechtigung zu, in dieser Angelegenheit tätig zu werden*.[88] Diese Phrase zeigt deutlich, dass es sich – zumindest in diesem Fall – bei einem Vergehen gegen die Vorschriften des Grabherrn nicht um eine Privatsache handelte, die nur von einem besonders dazu Berechtigten verfolgt werden konnte, sondern dass jeder, der von einem derartigen Verstoß Kenntnis erlangte, rechtliche Schritte einleiten konnte. Die Frage nach der Geltendmachung des Anspruches, den die Empfänger der Strafgelder gegen denjenigen hatten, der die Verbote übertrat und der Vollstreckung der angedrohten Strafen ist für alle griechischen Städte Kleinasiens interessant. Die Inschrift auf dem Grabmal einer unbekannten Frau und ihres Gatten Faustinianos, gibt ebenfalls einen Hinweis:

I.Ephesos 3225, Z. 6–10
εἴ τις δὲ ἐπισε-
νένκει ἕτερος πτῶμα, ἀποτείσει
τῷ ἱερωτάτῳ ταμείῳ ϡ ,β καὶ τῷ ἐκ-
γνεικήσαντι ϡ τ΄. τούτου ἀντί-
γραφον ἀπετέθη ἐν Ἐφέσῳ ἐν τῷ ἀρχείῳ
Wenn aber jemand einen anderen Leichnam darauflegt, soll er dem fiscus *200 Denare zahlen, und demjenigen, der obsiegt 300 Denare. Eine Abschrift davon ist in Ephesos im Archiv hinterlegt.*[89]

Ebenso wie von demjenigen *boulomenos*, der das Verfahren in I.Ephesos 2299B betreibt, wird wohl auch in diesem Text aktives Handeln, das über eine bloße Anzeige hinausgeht, erwartet. Auch die Grabinschrift des Anthos verdeutlicht dies.[90]

I.Ephesos 2211B, Z. 2–4
οὐδεμιᾷ δὲ παρευρέσει πονηρῇ τε-
θήσεται οὐδεὶς ἄλλος ἐν τῇ σορῷ, ἢ δώσει τῷ φίσκῳ δηνάρια μύρια καὶ τῷ ἐπεξαγα-
γόντι τὸ πρᾶγμα δηνάρια δισχείλια πεντακόσια·
Unter keinem böswilligen Vorwand soll jemand anderer in dem Sarkophag bestattet werden, oder er muss dem fiscus *10000 Denare und dem, der die Sache betreibt, 2500 Denare geben.*

---

87 Zur *tymborychia* allgemein siehe Gerner 1946, 230–234 und 244–247; vgl. zu den Verhältnissen in Milet Harter-Uibopuu – Wiedergut 2014, bei Anm. 46–54. I.Ephesos 3850, Z. 14–16 enthält zwar den typischen Rechtsfolgenverweis und stellt eine Klage wegen *tymborychia* in Aussicht, ist aber der Polis Hypaipa zuzuordnen: εἰ δέ τις παρὰ τὰ προγεγραμένα ποιήσει, ὑπεύθυ|νος ἔσται τῷ τῆς τυμβωρυχείας ἐνκλήματι καὶ εἰς | τὸ ταμῖον ϡ ,βφ΄ καὶ τῇ Πα[λ]κεανῶν κατοικίᾳ ϡ φ΄. *Wenn aber jemand entgegen den Vorschriften handelt, soll er einer Klage wegen* tymbrychia *verantwortlich sein und dem* fiscus *2500 Denare und der* katoikia *der Palkeanoi 500 Denare (zahlen)*. Das in der Inschrift beschriebene *heroon* mit dem ihn umgebenden Grabbezirk gehörte einem Ephesier, C. Octavius Eutyches und einem Hypaipener, Munatius Dionysios, Sohn des Paulinos, gemeinsam und wird – dem Fundort Kürdüllü zu Folge – wohl im Grenzgebiet zwischen den beiden Städten gelegen haben (Meriç 2009, 106–107). Ein Zusatz zur Graburkunde ist nach Ausweis von Z. 16–17 im *archeion* in Hypaipa hinterlegt.

88 Der gesamte Text findet sich oben bei Anm. 35–36.

89 Die Platte aus bläulichem Marmor, die oben abgebrochen ist, wurde in Küçük Kale gefunden (B 0,40 – H 0,40 – D 0,09; BH 0,025). Der Text enthält vor der Strafklausel eine Liste derjenigen, die zur Bestattung berechtigt sind. Neben der Grabherrin und ihrem Gatten Faustinianos sind dies auch ihr Ziehsohn Trophimos, seine Frau und seine Kinder.

90 Siehe auch oben Anm. 52. Gerade dieser Text ist ein Beispiel für die Formelhaftigkeit der Grabinschriften: zunächst wird jedermann verboten, in dem Grab bestattet zu werden, dann folgt eine Strafandrohung, die sich an den Bestatteten richtet. Er wird verpflichtet, die Strafe zu zahlen.

Die Aufgabe des Freiwilligen war also nicht mit einer Meldung an die zuständigen Behörden erfüllt, dafür alleine wird wohl keine Belohnung ausgesetzt.[91] Bereits die späthellenistischen, aber vor allem auch die kaiserzeitlichen Grabinschriften aus Lykien zeigen dieses Muster: Verstöße gegen die in den Texten angeführten Verbote können von jedermann offen gelegt werden, wobei dem erfolgreichen *boulomenos* zunächst die Hälfte, dann ein Drittel der verhängten Strafe zuerkannt wurde. Dabei scheint es sich dort um ein gesetzlich festgelegtes Verfahrensmuster zu handeln.[92] In den meisten Fällen wird deutlich gemacht, dass kein Gerichtsverfahren notwendig ist, um die in den Inschriften angedrohten Multen eintreiben zu können. Obwohl also nicht in einem Prozess über Schuld oder Unschuld desjenigen entschieden wird, der eines der Verbote des Grabherrn übertreten hatte, konnten die ausständigen Gelder doch nur unter Einhaltung bestimmter Regeln eingetrieben werden. Die Einhebung derartiger Gelder konnte ja im Falle der Weigerung des Bestraften mit einer Pfandnahme verbunden sein, die die Ansprüche des Berechtigten sichern sollte und stellte somit einen gravierenden Eingriff in die Rechte ephesischer oder römischer Bürger dar. Die πρᾶξις, die Eintreibung von Geldern, durfte also wohl nur nach Anmeldung bei den städtischen Behörden, möglicherweise auch unter deren Kontrolle durchgeführt werden.[93]

Offizielle Vollstreckungsverfahren sind auch in anderen ephesischen Texten belegt. So bezeugen die Dekrete über den Krieg gegen Mithridates Eintreibungsverfahren (πράξεις) gegen Schuldner der Staatskasse. Personen, die auf eine entsprechende Liste „dazugeschrieben" wurden (παραγεγραμμένοι, Z. 30), waren Schuldner, die in ein staatliches Register eingetragen waren.[94] Eine derartige Eintragung konnte, wie der Text zeigt, nach einem Urteil in einem Verfahren um sakrale oder öffentliche Angelegenheiten vorgenommen werden, oder aber auch nach Strafen, die von Amtsträgern verhängt wurden und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht gezahlt worden waren (ἐπίτειμα). Diesen Strafen entsprechen wohl auch die Strafen, die aus der Übertretung von Verboten auf Grabinschriften fällig wurden. Die πράξεις, also die Eintreibungsverfahren, wurden durch die Dekrete der Stadt eingestellt, indem ihnen die Gültigkeit abgesprochen (εἶναι ἀκύρους), also die Geltungsgrundlage entzogen wurde. Jedes Vorgehen gegen einen derart geschützten Schuldner wäre dann als Übergriff des Eintreibenden zu qualifizieren und in dieser Art auch zu verfolgen gewesen.

---

[91] Zwei weitere Texte aus Ephesos werden für die Belohnung eines *boulomenos*, der sich für die Durchsetzung der Verbote einsetzt, interpretiert. I.Ephesos 2549 bricht allerdings an der entscheidenden Stelle ab (Z. 13) und lässt es meines Erachtens nicht zu, die vom Herausgeber gewählte Ergänzung τοῦ μ[ηνύσαντος] als gesichert zu betrachten. Auch in I.Ephesos 2405 wird mit μηνύειν in Z. 4–5 als […καὶ τῷ μη]|[νύ]σαντι ergänzt. Während es wohl klar ist, dass eine bestimmte Summe an eine Person bezahlt wird (-σαντι), ist nicht ersichtlich, warum ein Terminus verwendet werden soll, der ansonsten in Ephesos in prozeßrechtlichen Zusammenhang nicht belegt ist.

[92] TAM III 225, Z. 6–12, eine typische Grabinschrift aus Termessos (wohl 3. Jh. n. Chr.) zeigt deutlich, dass der *boulomenos* im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens aus der Grabmult eingesetzt war, und dass ein Verfahren wegen *tymborychia* getrennt davon stattzufinden hatte: ἐπεὶ ὁ | πειράσας ἐκτεί|σει Διὶ Σολυμεῖ | καὶ τῶ δήμω ͵βφ΄, | παντὶ τῶ βουλομέ|νω ἐκδικεῖν ἐπὶ | τῶ ἡμίσει, | καὶ ἔνοχος ἔσται καὶ ἐνκλή[μ]ατι τυμβωρυχίας. … *worauf derjenige, der es versucht, dem Zeus Solymeus und dem* demos *2500 Denare entrichten muss. Jedem, der dies will, steht es frei, dies einzufordern (um den Lohn) der Hälfte. Zusätzlich sei er schuldig einer Anklage wegen* tymborychia. TAM II 487, Z. 7–12 (Patara): ἐὰν δέ τίς τινα θῇ, | ὀφειλέτω ἱερὰς Ἀπόλλωνι | δραχμὰς ,ς | τῆς πράξεως καὶ προσανγε|λίας οὔσης παντὶ τῷ βουλο|μένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει. *Wenn aber jemand jemanden (hinein)legt, so schuldet er dem Apollon geweihte 6000 Drachmen. (Das Recht auf) Eintreibung und Anzeige hat jeder der dies will, (um den Lohn) der Hälfte.* TAM II 924, Z. 9–10 (Rhodiapolis): ἐξέστω δὲ πράσσειν παντὶ τῷ β|ουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει. *Es steht jedem, der dies will, frei, (um den Lohn) der Hälfte einzutreiben.* Auf einen *praktorikos nomos* im späthellenistischen Patara hat mich dankenswerterweise C. Schuler in einem Gespräch hingewiesen, der den entsprechenden Text im Chiron publiziert.

[93] Vgl. die Vorschriften für die Einhebung von Forderungen und Pfändern in OGIS 484, einem Reskript Hadrians über den Geldwechsel aus Pergamon. Dort ist das korrekte Vorgehen eine Anmeldung der Ansprüche bei der Stadt und eine Beiziehung eines städtischen Sklaven.

[94] I.Ephesos 8 (Dekrete über den Krieg gegen Mithridates, 86/55 v. Chr.), Z. 30–33: τοὺς δὲ παραγεγραμμένους πρὸς [ἱε|ρ]ὰς καταδίκας ἢ δημοσίας ἢ ἐπίτειμα ἱερὰ ἢ δημόσια ἢ ἄλλα ὀφειλήματ[α] | ὡιτινιοῦν τρόπωι παρεῖσθαι πάντας καὶ εἶναι ἀκύρους τὰς κατ' αὐτῶν | πράξεις. *Denen aber, die eingetragen wurden für Verurteilungen in sakralen oder öffentlichen Verfahren oder für Strafzahlungen an die Tempelkasse oder die öffentliche Kasse, oder andere Verpflichtungen haben auf welche Art auch immer, sollen diese erlassen sein, und die Eintreibungsverfahren sollen eingestellt werden (außer Kraft gesetzt werden).* In den beiden ephesischen Dekreten werden verschiedene Urteile aufgehoben und laufende Verfahren eingestellt, damit die davon betroffenen Personen wieder dauerhaft in ihre Rechte eingesetzt werden. Bürger, die bereits exiliert wurden, werden wieder zurückgerufen und die Amnestie wird gleichzeitig mit einem Schuldenerlass verbunden. Damit sollte die Einigkeit aller Bürger mit der prorömischen Regierung und die Unterstützung im Kampf gegen Mithridates erreicht werden.

Aus dem Anfang des 3. Jh. n. Chr. stammt die Wiederaufzeichnung eines alten Opfergesetzes. Auf Vorschriften über die Pflichten des Prytanen und die Vorrechte des Hierophanten folgen eine Strafklausel und die Regelung der *praxis*. Wenn der Prytane seinem Amt nicht in der vorgesehenen Weise nachkam, schuldete er zehn Dareiken zum Schmuck der Demeter Karpophoros und für Aufwendungen im Prytaneion. Zur Eintreibung dieser Gelder waren die Kureten und der Hierophant angehalten.[95] Nicht zuletzt nennt auch die Stiftungsinschrift des Peplos Regelungen zur *praxis*: Wenn Amtsträger ihre Pflichten bei der Bewahrung der Stiftung nicht erfüllten, mussten sie selber eine hohe Strafsumme entrichten, die von jedem ephesischen Bürger oder Fremden eingetrieben werden konnte.[96] Der bei der Eintreibung erfolgreiche Freiwillige (ἐκδικαιωσόμενος) erhielt zur Belohnung die Hälfte der eingetriebenen Gelder, immerhin 5000 Denare.[97] Auch in diesem Text wird deutlich, dass es nicht automatisch zu einem Gerichtsverfahren über Schuld und Unschuld des betroffenen Amtsträgers kommen musste, die Strafgelder konnten direkt eingetrieben werden.[98] Über den genauen Ablauf der *praxis* sind wir allerdings weder für den städtisch-administrativen noch für den privaten Bereich ausführlicher informiert.

Betrachtet man die erhaltenen Strafsummen, zeigt sich ein deutlicher Schwerpunkt. Beinahe in der Hälfte aller Fälle, in denen die Summe zweifelsfrei überliefert ist, werden 2500 Denare verhängt. Ein weiteres Viertel der Inschriften bezeugt 1000 Denare als angedrohten Strafsatz. Weder geringere Beträge (etwa 250 oder 500 Denare), noch drastisch höhere Beträge (10000 oder 12500 Denare) sind so gut belegt. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Strafen stets in Denaren angegeben.[99]

Während in anderen Städten auf Grabinschriften das Strafgeld und eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung, nebeneinander stehen, voneinander unabhängig sind und einander als Maßnahmen, die eventuelle Täter abschrecken sollten, ergänzen, sind Maßnahmen, die über die Multen hinausgehen für Ephesos nicht belegt.[100]

---

[95] I.Ephesos 10; LSS 121; Bammer – Fleischer – Knibbe 1974, 100–103 mit Foto. Z. 30–33: πράσ|σεσθαι δὲ τοὺς κουρῆτας καὶ τὸν ἱεροφάν|την ὑπὲρ τοῦ μὴ [φρ]ο̣ν[τίσαι] ἑ̣[νὸς] ἑ̣κ̣ά̣στου | κ[αθ]ότι προ[γέγραπται] *Die Kureten und der Hierophant sollen sie (scil. die zehn Dareiken) eintreiben, da er nicht für jede einzelne Bestimmung gesorgt hat, wie vorgeschrieben.*

[96] SEG 33, 946, Z. 2–7 (Stiftung des Peplos, Ende 1. Jh. n. Chr.): … καὶ ἀποτεισάτω [ὁ το]ῦτο πρ̣ά̣[ξας] ε̣ἰς προσκόσ[μημα θεᾶς ? | Ἀρτέμι]δος καὶ τῶν Σεβαστ[ῶν δ]ηνάρια μύρια κα[ὶ ἄλ]λα εἰς δια[νο]μὴν τοῖς πρεσβ[υτέροις] | [δηνάρι]α μύρια, ἃ καὶ πραξάσ[θωσ]αν οἱ μετ᾽ ἐκεῖνο[ν τ]ὸν ἐνιαυτ[ὸν ἄρ]χοντες καὶ ὁ πα|[ραφύλ]αξ· ἐὰν δὲ μὴ πράξωσι[ν], αὐτοὶ ὀφειλέτωσ[αν] καὶ πραχθ[ήτ]ωσαν ὑπὸ παντ[ὸς τοῦ] | [βουλο]μένου, πολείτου τε καὶ ξ[έ]νου, ἔχοντος φιλάνθρωπον το[ῦ ἐ]κδικαιωσομέν[ου τὸ] | [ἥμισ]υ τοῦ εἰσπραχθησομέν[ο]υ χρήματος. *... und der, der das tut, soll für den Schmuck der Göttin Artemis und der Augusti 10.000 Denare zahlen und weitere 10.000 Denare für eine Verteilung unter den* presbyteroi. *Diese Gelder sollen die jeweils im folgenden Jahr amtierenden Archonten und der* paraphylax *eintreiben. Wenn sie aber nicht eintreiben, sollen sie selber schulden und einer* praxis *durch jeden, der dies will, unterliegen, sei er ein Bürger oder ein Fremder. Dabei hat derjenige, der es betreibt, das Vorrecht, die Häfte des eingetriebenen Geldes zu erhalten.* Dazu ausführlich Jones 1983, der überzeugend darlegt, dass es sich um eine reine Stiftungsurkunde und nicht um eine Grabinschrift mit Stiftung handelt (119–120).

[97] Ἐκδικεῖν wird für die Tätigkeit des Freiwilligen, der bei der Durchsetzung der Verbote und der Eintreibung der Grabstrafen behilflich ist, in Aphrodisias regelmäßig verwendet. Als typisches Beispiel sei hier IAph 2007, 11.31, Z. 2–6 zitiert: ἐ[άν τις ἐναντίο]ν τι ποιήσῃ [τοῖς] | διατεταγμένοις διὰ ταύτης ἐπι[γραφῆ]ς ἔστω ἀσεβὴς καὶ ἐπάρατ[ος] καὶ τυμβωρύχ[ος] | καὶ προσαποτεισάτω ἰς τόν τοῦ κυρίου αὐτοκράτορος Καίσαρος φίσ[κ]ον ἀργυρίου ϡ [·]′| ὧν τὸ {τὸ} τρίτον μέρος ἔσται τοῦ ἐκδικήσαντος καὶ οὐδὲν ἔλαττον πάντα μενεῖ κύρια | τὰ ὑπ′ ἐμοῦ διατεταγμένα. *Wenn aber jemand etwas gegen die durch diese Inschrift festgelegten (Bestimmungen) tut, soll er der* asebes *und verflucht und* tymborychos *und zusätzlich soll er (...) Silberdenare an den* fiscus *des* princeps Imperator Caesar *zahlen, wovon ein Drittel demjenigen zusteht, der es betrieb. Um nichts weniger (trotzdem) soll alles von mir Festgesetzte verbindlich bleiben.*

[98] Natürlich stand aber jedermann ein Einspruch gegen derartige summarische Strafen frei, der dann zu einem Verfahren vor einem Gericht führen musste. Dazu unter anderem Wörrle 1988, 202–207 zur Strafbefugnis des Agonotheten bei den Demostheneia von Oinoanda mit zahlreichen Vergleichsbeispielen aus hellenistischer und römischer Zeit.

[99] Erwähnt werden an dieser Stelle nur die signifikant niedrigeren oder höheren Beträge, die von der durchschnittlichen Strafhöhe abweichen. I.Ephesos 3460, Z. 5 (200 Denare); 1636, Z. 14 und 16 (250 Denare), 2211B, Z. 3; 2446, Z. 3; 4117 b1, Z. 3 (10.000 Denare); 2299B Z. 10 und 11; 2417, Z. 6 (12.500 Denare). I.Ephesos 2103, Z. 18 enthält den Strafbetrag in Sesterzen, ebenso 2318, Z. 4.

[100] Vgl. zu den Vorschriften aus Milet, Harter-Uibopuu – Wiedergut 2014, bei Anm. 46–49. Smyrna: I.Smyrna 269, Z. 1–9: [ἐὰν] δέ τις ἕτερον | [βά]λῃ, εἶναι αὐτὸν | [τ]υμβωρύχον, | [κα]ὶ οὐδὲν ἧσσον | τεισάτω | τῇ θεᾷ Σιπυ|ληνῇ δηνάρια | χείλια πεντακό|σια. *Wenn jemand einen anderen bestattet, so soll er* tymborychos *sein und um nichts weniger soll er der Göttin Sipylene 1500 Denare zahlen.* Vgl. Plassart – Picard 1913, 243–245 (Nr. 50) und die Kritik von Petzl in I.Smyrna, 121. I.Smyrna 273, Z. 5; 286, Z. 4–6. Vgl. den Index der elektronischen Ausgabe der Inschriften von Aphrodisias http://insaph.kcl.ac.uk/iaph2007 s. v. τυμβωρύχος. Iasos: I.Iasos 392, Z. 7–9; 393, Z. 9–10; 376, Z. 4–5. Sebastopolis: Robert – Robert 1954, Nr. 176, Z. 5 und Nr. 177, Z. 6.

* * *

Typisch für Ephesos sind also – im Vergleich zu anderen ionischen Städten wie etwa Milet, Smyrna oder Teos – die vielen „untypischen" Grabinschriften, in denen eine große Vielfalt von Klauseln Anwendung findet. Zieht man die Analyse der Verbote aus Milet, Smyrna oder Teos zum Vergleich heran, kann man feststellen, dass dort sowohl die Themen als auch die Diktion in den Grabinschriften wesentlich einheitlicher ist und eine stärker ausgeprägte lokale Tradition auszumachen ist. Enge Parallelen für die in Ephesos vereinzelt verwendeten Formulierungen stammen zumeist aus Smyrna oder aber Lydien, Mysien und der Troas, Phrygien und seltener aus Karien und Lykien. So zeigen also auch die Grabtexte deutlich den Status von Ephesos als Metropole, die Menschen aus allen Teilen der Provinz anzog.[101]

Bibliographie

Die Inschriften von Aphrodisias (IAph 2007) werden nach der neuen Edition von J. Reynolds — Ch. Roueché — G. Bodard, http://insaph.kcl.ac.uk/iaph2007, zitiert.

Bammer – Fleischer – Knibbe 1974 = A. Bammer – R. Fleischer – D. Knibbe, Führer durch das Archäologische Museum Selcuk-Ephesos (Wien 1974)

Brunt 1966 = P. A. Brunt, The ‚Fiscus' and Its Development, JRS 56, 1966, 75–91

Büyükkolanci – Engelmann 1998 = M. Büyükkolanci – H. Engelmann, Inschriften aus Ephesos, ZPE 120, 1998, 65–82

Cormack 2004 = S. Cormack, The Space of Death in Roman Asia Minor, Wiener Forschungen zur Archäologie 6 (Wien 2004)

Dittmann-Schöne = I. Dittmann-Schöne, Die Berufsvereine in den Städten des kaiserzeitlichen Kleinasien (Regensburg 2001)

Engelmann – Knibbe 1978/80 = H. Engelmann – D. Knibbe, Aus ephesischen Skizzenbüchern, ÖJh 52, 1978/1980, 19–61

Ehrhardt – Günther 2010 = N. Ehrhardt – W. Günther, Neue Grabinschriften aus Milet, Chiron 40, 2010, 397–426

Gerner 1946 = E. Gerner, Tymborychia, ZSStRom 61, 1946, 230–275

Haensch 1997 = R. Haensch, Capita Provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit (Mainz 1997)

Harter-Uibopuu 2010 = K. Harter-Uibopuu, Erwerb und Veräußerung von Grabstätten im griechisch-römischen Kleinasien am Beispiel der Grabinschriften aus Smyrna, in: G. Thür (Hrsg.), Symposion 2009, Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 21 (Wien 2010) 247–269

Harter-Uibopuu 2012 = K. Harter-Uibopuu, Verbote und Strafen im Spannungsfeld zwischen Polis, Statthalter und Kaiser, in: H. Barta – R. Rollinger – M. Lang (Hrsg.), Strafrecht und Strafen in den Antiken Welten: Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung (Wiesbaden 2012) 44–76

Harter-Uibopuu – Wiedergut 2014 = K. Harter-Uibopuu – K. Wiedergut, „Niemand anderer soll hier bestattet werden" – Grabschutz im kaiserzeitlichen Milet, in: G. Thür (Hrsg.), Grabrituale und Jenseitsvorstellungen. Akten der Tagung des ZAA, Wien 2014, 147–172

Haussoullier 1880 = Haussoullier, Inscriptions d'Halicarnasse, BCH 4, 1880, 395–408

Herrmann – Polatkan 1969 = P. Herrmann – K. Z. Polatkan, Das Testament des Epikrates und andere neue Inschriften aus dem Museum von Manisa, SB Wien 265, 1 (Wien 1969)

Hirschfeld 1887 = G. Hirschfeld, Über die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen, Königsberger Studien 1, 1887, 84–144

Içten – Engelmann 1998 = Ç. Içten – H. Engelmann, Inschriften aus Ephesos und Kolophon, ZPE 120, 1998, 83–91

Jones 1983 = C. P. Jones, A Deed of Foundation from the Territory of Ephesos, JRS 73, 1983, 116–125

Kearsley 1999 = R. E. Kearsley, A Bilingual Epitaph from Ephesos for the Son of a Tabularius in the Familia Caesaris, in: P. Scherrer – H. Taeuber – H. Thür (Hrsg.), Steine und Wege – Festschrift für Dieter Knibbe zum 65. Geburtstag, SoSchrÖAI 38 (Wien 1999) 77–90

Kearsley 2001 = R. E. Kearsley, Greeks and Romans in Imperial Asia. Mixed Language Inscriptions and the Linguistic Evidence for Cultural Interaction until the End of AD III, Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 59 (Bonn 2001)

[101] Eines der Ziele des Forschungsprojektes zu den Grabstrafen ist es, derartige Beeinflussungen lokaler Eigentümlichkeiten sichtbar zu machen. Eine umfangreiche Erfassung der rechtlich relevanten Grabinschriften aus allen Teilen Kleinasiens soll in den nächsten Jahren dafür die Basis schaffen.

Keil – v. Premerstein 1914 = J. Keil – A. v. Premerstein, Bericht über eine dritte Reise in Lydien und den angrenzenden Gebieten Ioniens, ausgeführt 1911 im Auftrage der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, DenkschrWien 57, 1 (Wien 1914)
Keil 1929 = J. Keil, XIV. Vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Ephesos, ÖJh 25, 1929, Beibl. 5–51
Keil, SB = Skizzenbuch von J. Keil; ÖAI Wien
Klingenberg 1983 = G. Klingenberg, RAC 12 (1983) 590–637 s. v. Grabrecht (Grabmulta, Grabschändung)
Knibbe – Iplikcioglu 1981/82 = D. Knibbe – B. Iplikcioglu, Neue Inschriften aus Ephesos VIII, ÖJh 53, 1981/82, 87–150
Knibbe – Iplikcioglu 1984 = D. Knibbe – B. Iplikcioglu, Neue Inschriften aus Ephesos IX, ÖJh 55, 1984, 107–135
Knibbe – Engelmann – Iplikcioglu 1993 = D. Knibbe – H. Engelmann – B. Iplikcioglu, Neue Inschriften aus Ephesos XII, ÖJh 62, 1993, 113–122
Kränzlein 1963 = A. Kränzlein, Eigentum und Besitz im griechischen Recht des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr. (Berlin 1963)
Kubinska 1983 = J. Kubinska, Les monuments funeraires dans les inscriptions grecques da l'Asie mineure (Warschau 1968)
Lambrinudakis – Wörrle 1983 = W. Lambrinudakis – M. Wörrle, Ein hellenistisches Reformgesetz über das öffentliche Urkundenwesen von Paros, Chiron 13, 1983, 283–368
Laum 1914 = B. Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike I (Berlin 1914)
Lewis 2000 = N. Lewis, The New Evidence on the Privileges of the Gerousiasts of Ephesos, ZPE 131, 2000, 99–100
Mason 1974 = H. J. Mason, Greek Terms for Roman Institutions. A Lexicon and Analysis (Toronto 1974)
Meriç 2009 = R. Meriç, Das Hinterland von Ephesos. Archäologisch-topographische Forschungen im Kaystros-Tal, ErghÖJh 12 (Wien 2009)
Millar 1963 = F. Millar, The Fiscus in the First Two Centuries, JRS 53, 1963, 29–42
Pennacchietti 1967 = F. A. Pennacchietti, Nuove iscrizioni di Hierapolis Frigia, in: Atti della Accademia delle Scienze di Torino II 101 (Turin 1967) 287–328
Plassart – Picard 1913 = A. Plassart – Ch. Picard, Inscriptions d'Eolide et d'Ionie, BCH 37, 1913, 155–246
Pleket 1970 = H. W. Pleket, Nine Inscriptions from the Cayster-Valley in Lydia. A Republication, Talanta 2, 1970, 55–88
Ritti 2004 = T. Ritti, Iura Sepulcrorum a Hierapolis di Frigia nel quadro dell'epigrafia sepolcrale Microasiatica. Iscrizioni edite e inedite, in: S. Panciera (Hrsg.), Libitina e dintorni. Atti dell' XI Rencontre franco-italienne sur l'épigraphie (Rom 2004) 455–634
Robert – Robert 1954 = J. Robert – L. Robert, La Carie, II. Le plateau de Tabai et ses environs (Paris 1954)
Rudolf 1992 = E. Rudolf, Der Sarkophag des Quintus Aemilius Aristides, DenkschrÖAW 230 (Wien 1992)
Strubbe 1997 = J. Strubbe, APAI ΕΠΙΤΥΜΒΙΟΙ, Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 52 (Bonn 1997)
Taeuber 2003 = H. Taeuber, Die Inschriften, in: M. Steskal et al., Die Damianosstoa in Ephesos. Bericht über die Ausgrabung 2002 im Abschnitt Kathodos III, ÖJh 72, 2003, 263–269
Van Nijf 1997 = O. M. Van Nijf, The Civic World of Professional Associations in the Roman East (Amsterdam 1997)
Wenger 1929 = L. Wenger, Eine ephesische Inschrift zum Grabrecht, ZRG 49, 1929, 328–344
Wörrle 1975 = M. Wörrle, Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, in: J. Borchhardt (Hrsg.), Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit, IstForsch 30 (Istanbul 1975) 254–300
Wörrle 1988 = M. Wörrle, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien (München 1988)
Zimmermann 1992 = M. Zimmermann, Untersuchungen zur historischen Landeskunde Zentrallykiens (Bonn 1992)

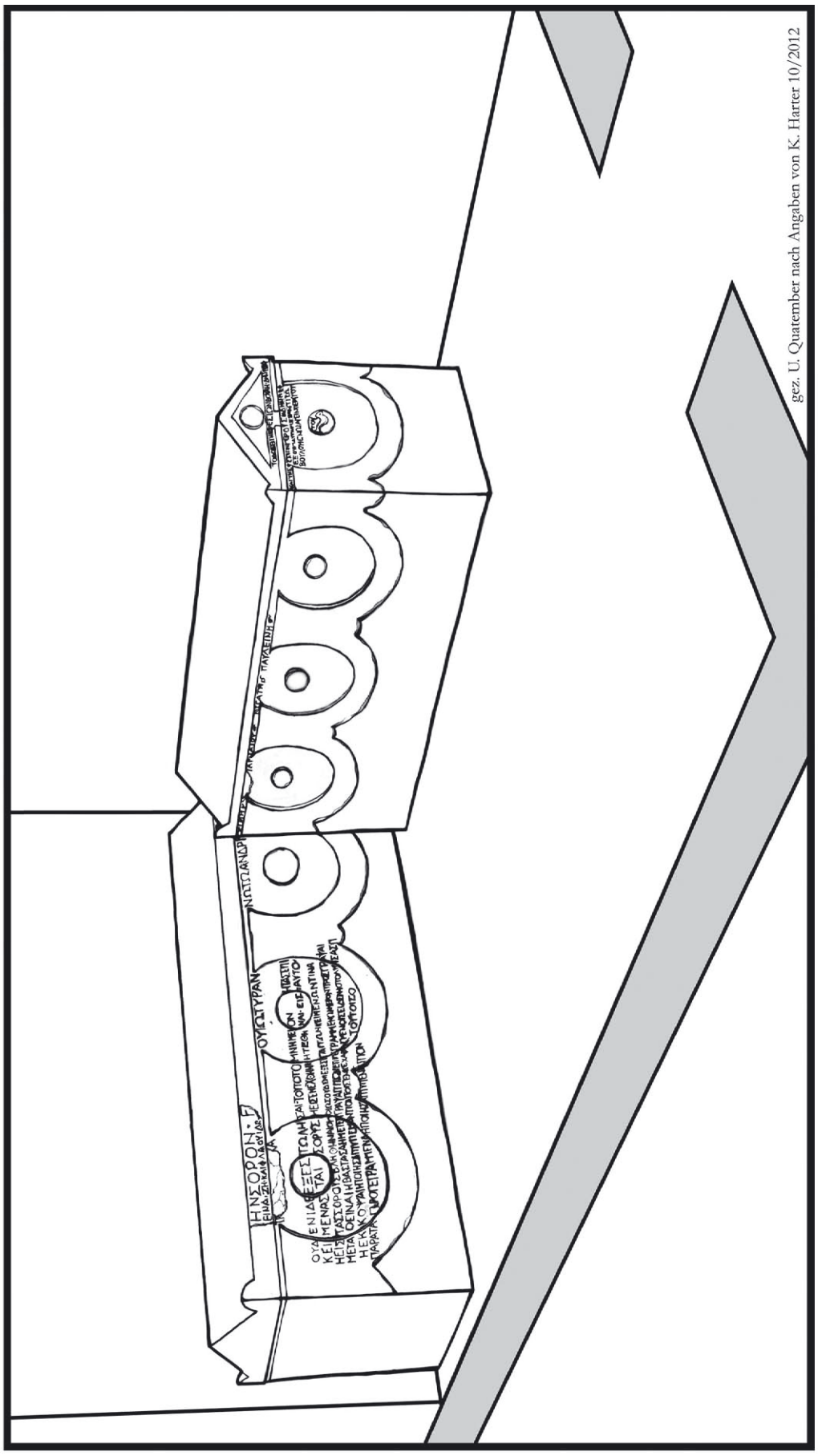

Abb. 1: Skizze des Grabhauses (Ausführung: U. Quatember)